



Unsere Devise. Ihr Erfolg.

## EXPOSÉ



## VORWORT

### *Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir freuen uns, Ihnen hiermit das Exposé der AUTARK Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, überreichen zu dürfen!

Aus einer Idee und viel Arbeit ist in den letzten vier Jahren eine deutsche Gruppe gewachsen, die mittlerweile über ein Eigenkapital von Euro 5,25 Mio. verfügt. Nachdem es anfangs alles andere als einfach war, das Produkt Nachrangdarlehen (NRD) zu vermitteln, haben wir in den letzten zwölf Monaten einen signifikanten Nachfrageschub erlebt.

### **Verschärfte Regulierung von Nachrangdarlehen**

Infolge einiger Skandale im Finanzmarktbereich und unter dem Eindruck des Beschlusses der G20-Staaten an ihrem Gipfel im Jahre 2009, dass alle unregulierten Finanzmarktprodukte verboten werden sollten, haben wir in unseren strategischen Planungen für das NRD eine „Lebensdauer“ bis Ende Dezember 2015 angenommen. Diese Sicht stellt sich nun zwar als übertrieben vorsichtig heraus, da selbst Bundesfinanzminister Schäuble im Mai 2014 sagte, das NRD ein wesentlicher Bestandteil des Finanzierungsmarktes sind, vor allem wenn die Banken keine Kredit(e) vergeben. Der Anleger soll jedoch entsprechend umfassend informiert werden.

Wir werden damit also nicht das Ende des NRD sehen, sondern vor allem schärfere Regeln und umfassendere Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), so z.B.:

1. Beseitigung aufgedeckter Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten,
2. Verstärkte Transparenz von Finanzprodukten und Offenlegung ihrer Risiken,
3. Verbesserung des Zugangs der Anleger zu Informationen über Finanzprodukte,
4. Etablierung zusätzlicher Leitplanken für den Vertrieb von Finanzprodukten,
5. Flankierende Erweiterung des Aufsichtsinstrumentariums.

Aufgrund unserer intensiven Zusammenarbeit mit diversen Fachspezialisten erfüllen wir bereits die meisten dieser Anforderungen resp. können sie aufgrund der AUTARK-Struktur sehr schnell umsetzen.

### **Gründung einer Wertpapierhandelsbank gem. KWG 32**

Wie bereits erwähnt, hat unsere strategische Sicht auf das NRD uns früh bewogen, auch in den regulierten Kapitalmarkt zu expandieren. Das geplante Instrument dazu, ist die Gründung einer Wertpapierhandelsbank gemäß dem deutschen Kreditwesengesetz (KWG). Eine Wertpapierhandelsbank ist ein Unternehmen, das wie ein Kreditinstitut unter Bankenaufsicht steht.

Wir danken Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen und freuen uns...

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AUTARK Management-Team  
Dortmund, im August 2014

## INHALT

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung</b> .....	<b>6</b>
<b>Zusammenfassung des Angebotes</b> .....	<b>7</b>
<i>Eckdaten der Kapitalanlage</i> .....	7
<i>Geschäftstätigkeit und Investitionsvorhaben</i> .....	9
<i>Mittel-Transfer-Kontrolle</i> .....	9
<i>Emissionskosten</i> .....	10
<b>Risiken</b> .....	<b>11</b>
<i>Allgemeiner Hinweis</i> .....	11
<i>Maximalrisiko</i> .....	11
<i>Anlagegefährdende Risiken</i> .....	12
<i>Anlegergefährdende Risiken</i> .....	17
<b>Geschäftstätigkeit und Investitionsvorhaben</b> .....	<b>18</b>
<i>der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH</i>	
<i>Handel</i> .....	18
<i>Unternehmensbeteiligungen/Private Equity</i> .....	19
<i>Kompetenz des Anlagemanagements</i> .....	20
<i>Investitionsplanung der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH</i> .....	21
<b>Die Kapitalanlagen</b> .....	<b>22</b>
<i>Allgemein</i> .....	22
<i>Nachrangdarlehen Serie A</i> .....	27
<i>Nachrangdarlehen Serie A Flex</i> .....	29
<i>Nachrangdarlehen Serie B</i> .....	30
<i>Nachrangdarlehen Serie C</i> .....	31
<b>Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption</b> .....	<b>32</b>
<i>Allgemeiner Hinweis</i> .....	32
<i>Einkommensteuer</i> .....	32
<i>Sonstige Steuern</i> .....	33
<b>Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH</b> .....	<b>34</b>
<i>Unternehmensangaben</i> .....	34
<i>Geschäftsführung der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH</i> .....	35

<b>Jahresabschluss der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH zum 31. Dezember 2013</b> .....	<b>36</b>
<i>Bilanz zum 31.12.2013</i> .....	36
<i>Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013</i> .....	37
<i>Anhang</i> .....	38
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013</i> .....	39
<b>Zwischenübersicht zum 30. Juni 2014</b> .....	<b>40</b>
<i>Zwischenbilanz zum 30. Juni 2014</i> .....	40
<i>Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 30.06.2014</i> .....	41
<i>Anhang</i> .....	42
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 30.06.2014</i> .....	43
<b>Mittel-Transferkontrollvertrag</b> .....	<b>44</b>
<b>Gesellschaftsvertrag</b> .....	<b>47</b>
<i>der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH</i>	
<b>Nachrangdarlehen Serie A</b> .....	<b>49</b>
<i>der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH (Bedingungen)</i>	
<b>Nachrangdarlehen Serie A FLEX</b> .....	<b>53</b>
<i>der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH (Bedingungen)</i>	
<b>Nachrangdarlehen Serie B</b> .....	<b>56</b>
<i>der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH (Bedingungen)</i>	
<b>Nachrangdarlehen Serie C</b> .....	<b>60</b>
<i>der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH (Bedingungen)</i>	
<b>Glossar</b> .....	<b>64</b>
<b>Informationen für den Verbraucher</b> .....	<b>66</b>
<i>Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin</i> .....	66
<i>Informationen über die Kapitalanlage</i> .....	66
<i>Widerrufsbelehrung</i> .....	69

## VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG  
DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Exposé angebotenen Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C ist ausschließlich die

**Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH**

Sitz:

**Dortmund**

Geschäftsanschrift:

**Im Defdahl 10 Haus B**

**D-44141 Dortmund**

Die Emittentin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Exposés die Verantwortung und erklärt, dass die im Exposé genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dortmund, August 2014

Jörg Schneider

Geschäftsführer der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH

## ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES

### ECKDATEN DER KAPITALANLAGE

<b>Emittentin</b>	Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH			
<b>Rechtsform/ Registergericht</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 25213.			
<b>Sitz/ Geschäftsanschrift</b>	Dortmund/Im Defdahl 10 Haus B			
<b>Geschäftsführung</b>	Herr Jörg Schneider			
<b>Geschäftstätigkeit</b>	Verwaltung eigenen Vermögens			
<b>Kapitalanlage</b>	<p>Festverzinsliches Nachrangdarlehen in den Tranchen Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C. Die einzelnen Tranchen unterscheiden sich im Wesentlichen in der Einzahlungsvariante, Höhe des Zinssatzes, Zinstermins, Mindestlaufzeit.</p> <p>Die Darlehen aller angebotenen Tranchen beinhalten einen Rangrücktritt der Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin sowie Zahlungsvorbehalte.</p>			
<b>Emissionsvolumen</b>	Euro 200.000.000			
<b>Besteuerung</b>	Zinszahlungen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen			
<b>Haftung des Anlegers</b>	Bis zur Höhe des gezeichneten Darlehensbetrages zzgl. Agio, keine Nachschusspflicht			
<b>Handelbarkeit</b>	Abtretung mit Zustimmung der Gesellschaft möglich; kein Zweitmarkt für Handel			
<b>Mindest- zeichnungs- summe</b>	<b>Serie A</b>	<b>Serie A Flex</b>	<b>Serie B</b>	<b>Serie C</b>
	Euro 1.000,- als Einmaleinlage	Euro 1.000,- als Einmaleinlage	Monatlich Euro 50,-. Die Rateneinzahldauer entspricht der gewähl- ten Mindestlaufzeit.  Der Anleger hat eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10% der Summe der monatli- chen Raten zu leisten.	Monatlich Euro 50,-. Die Rateneinzahldauer entspricht der gewähl- ten Mindestlaufzeit.  Der Anleger hat eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10% der Summe der monatli- chen Raten zu leisten.
<b>Agio</b>	5 % des Darlehensbetrages	Es wird kein Agio fällig	5 % des Darlehensbetrages	5 % des Darlehensbetrages
<b>Gewährungs- zeitpunkt</b>	Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gut- schrift des Darlehens- betrages auf ein Konto der Emittentin zum folgenden Monats- ersten als gewährt.	Das Darlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Emittentin als gewährt.	Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gut- schrift der jeweili- gen Monatsrate auf einem Konto der Emittentin zum folgenden Mo- natsersten als gewährt.	Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gut- schrift der jeweili- gen Monatsrate auf einem Konto der Emittentin zum folgenden Mo- natsersten als gewährt.
<b>Mindestlaufzeit</b>	Wird vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählt und beträgt mindestens fünf Kalen- derjahre und maximal 30 Kalenderjahre.	keine	Wird vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählt und beträgt mindestens fünf Kalen- derjahre und maximal 30 Kalenderjahre.	Wird vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählt und beträgt mindestens fünf Kalen- derjahre und maximal 30 Kalenderjahre.

## ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES

## ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES

## ECKDATEN DER KAPITALANLAGE

	Serie A	Serie A Flex	Serie B	Serie C
<b>Kündigung</b>	Zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.	Jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Bankarbeitstagen möglich. In den ersten 12 Monaten sind 90% verfügbar.	Zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.	Zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
<b>Sonderkündigungsrecht</b>	Die Anleger der Nachrangdarlehen Serie A, Serie B und Serie C, die einen Darlehensbetrag von weniger als Euro 5.000.000,- der Emittentin zur Verfügung gestellt haben (maßgeblich ist der valutierte Darlehensbetrag), sind berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ihr Nachrangdarlehen zum Ende des folgenden Kalenderquartals zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Eine Teilkündigung ist möglich. Verträge der Serie C können jährlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.			
<b>Zinssatz</b>	Der Zinssatz variiert mit der vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählten Zinszahlungsvariante und beträgt: <input checked="" type="checkbox"/> 9% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei jährlicher Zinszahlung; <input checked="" type="checkbox"/> 8% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei vierteljährlicher Zinszahlung; <input checked="" type="checkbox"/> 7,8% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei monatlicher Zinszahlung; <input checked="" type="checkbox"/> 9% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei endfälliger Zinszahlung	<input checked="" type="checkbox"/> 4,5% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei jährlicher Zinszahlung.	<input checked="" type="checkbox"/> 9% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei endfälliger Zinszahlung.	<input checked="" type="checkbox"/> 5,5% p.a. des valutierten Darlehensbetrages bei endfälliger Zinszahlung.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e6f2ff;"> <p><b>Ab dem 01.01.2015 gelten für neu abgeschlossene Verträge folgende Zinssätze:</b></p> <p><u>Serie A</u> 7,5% p.a. des valutierenden Darlehensvertrages bei jährlicher Zinszahlung 7% bei vierteljährlicher, 6% bei monatlicher und 7,5% bei endfälliger Zinszahlung</p> <p><u>Serie A Flex</u> 3,5% des valutierenden Darlehensbetrages bei jährlicher Zinszahlung</p> <p><u>Serie B</u> 7,5% des valutierenden Darlehensbetrages bei endfälliger Zinszahlung.</p> </div>				
<b>Zinstermin</b>	Am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes			
<b>Kapitalrückzahlung</b>	Am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung grundsätzlich zu 100 % des valutierten Darlehensbetrages. Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts erfolgt die Rückzahlung der Nachrangdarlehen grundsätzlich zu 90 % des valutierten Darlehensbetrages in den ersten 5 Jahren, ab dem 6. Jahr zu 100 %. Nicht bei Serie A und Serie A Flex.			
<b>Zahlungsvorbehalt</b>	Ein Anspruch der Anleger auf Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Darlehens besteht dann nicht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens der Serie A, B und C sowie § 7 der Bedingungen des Nachrangdarlehens der Serie A Flex).			
<b>Mittel-Transfer-Kontrolle</b>	Unabhängige Mittel-Transfer-Kontrolle in der Investitionsphase auf Ebene der Emittentin.			
<b>Maximalrisiko</b>	Mit dieser Kapitalanlage ist das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und noch zu zahlender Zinsen verbunden.			
<b>Angesprochene Anlegerkreise</b>	Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die ihren Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.			



## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONSVORHABEN

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH wird ihr Vermögen verwalten und zudem als Beteiligungsgesellschaft agieren.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung des eigenen Vermögens werden die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH investiert im weltweiten Börsen-, OTC- und Brokerhandel (überwiegend in den USA) in alle möglichen (am Markt angebotenen) Wertpapiere und deren Derivate (Futures und Optionen), sowie alle handelbaren Währungspaare (FOREX-Markt). Dabei wird eine Dreiteilung von Wertpapieren und Derivaten aus den Bereichen Devisenhandel (FOREX), EUREX- / US-Futures, DAX-Futures und Rohstoffderivaten angestrebt.

Zusätzlich kann die Emittentin direkt in physische Edelmetalle sowie indirekt (über Gesellschaften / Finanzprodukte) in Immobilien und Rechte (z.B. CO<sub>2</sub>, Elektrizität, etc.) investieren.

Private Equity hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Finanzierungsinstrument von Innovations-, Wachstums- und Restrukturierungsprozessen entwickelt. Je nach Marktlage, Marktentwicklung und Markttendenzen entscheidet das Unternehmen auf der Basis von Analysen (ggf. durch Mithilfe von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Finanzberatern) über den Einsatz des zur Verfügung gestellten Kapitals. Die Zielunternehmen müssen nach der Analyse der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH Wachstumsperspektiven aufweisen und eine möglichst geringe Ausfallwahrscheinlichkeit besitzen.

Ziel der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH ist es, ihr Kapital den Unternehmen für Investitionen für ihr operatives Geschäft zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg durch laufende Erträge in Form von Umsatzbeteiligungen teilzunehmen.

### MITTEL-TRANSFER-KONTROLLE

Die von den Anlegern eingezahlten Gelder unterliegen einer Mittel-Transfer-Kontrolle. Die Mittel-Transfer-Kontrolle obliegt Bölting + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gelsenkirchen (geschäftsansässig unter Auf der Reihe 2, 45884 Gelsenkirchen) aufgrund des am 01.08.2014 geschlossenen Mittel-Transfer-Kontrollvertrages.

Die Aufgaben des Mitteltransferkontrolleurs sind die Kontrolle und Freigabe der erstmaligen Auszahlung von Geldern, die auf dem Sonderkonto der Emittentin aus Einzahlungen von Anlegern eingezahlt wurden. Mittelrückflüsse aus dem Investitionsvorhaben werden auf einem Geschäftskonto der Emittentin gebucht und unterliegen insoweit nicht der Mitteltransferkontrolle. Der Mitteltransferkontrolleur prüft insbesondere nicht die Bonität von Vertragspartnern der Emittentin und auch nicht die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Emittentin erfolgen. Es können weitere Mittel Verwendung-Kontrolleure durch die Autark berufen werden.

**ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTES****EMISSIONSKOSTEN**

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die erfolgsabhängigen Platzierungsprovisionen und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Nachrangdarlehen, das Marketing und die Gewinnung der Finanzvertriebe.

**Erfolgsabhängige Kosten**

Das aus der Emission platzierte Kapital (inkl. Agio) fließt vollumfänglich der Gesellschaft zu. Dabei entstehen platzierungsabhängige Emissionskosten (Platzierungskosten), die teilweise durch das Agio gedeckt sind. Die entstehenden variablen Kosten beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen für die Platzierung und den Vertrieb (Provisionen) sowie die Emissionsbegleitung und sind mit durchschnittlich 10 % des Emissionsvolumens zuzüglich Agio kalkuliert. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen betragen bei Vollplatzierung voraussichtlich Euro 27.500.000,-. Dem stehen Einnahmen aus dem Agio in Höhe von voraussichtlich Euro 7.500.000,- gegenüber, so dass die Nettoplatzierungskosten voraussichtlich Euro 20.000.000 betragen.

**Sonstige Kosten**

Die für die Erstellung und Entwicklung des Exposés, den Druck und das weitere Marketing zur Darlehensgeber- und Vertriebsgewinnung anfallenden Aufwendungen wurden bereits vor der Aufnahme der angebotenen Nachrangdarlehen geleistet und belasten daher das Emissionsvolumen nicht.

## RISIKEN

### ALLGEMEINER HINWEIS

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Marktrisikos der Nachrangdarlehen von ausschlaggebender Bedeutung sind sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der Nachrangdarlehen ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Risiken sich aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Sachverhalten ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Nachrangdarlehen gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

### MAXIMALRISIKO

Das Hauptrisiko des hier angebotenen Nachrangdarlehens liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und noch zu zahlender Zinsen. Dieses Risiko besteht vornehmlich

- ▣ bei einer Insolvenz der Emittentin, da Ansprüche der Anleger in der Insolvenz nachrangig sind, und
- ▣ im Falle einer stark negativen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da Ansprüche der Anleger auf Zahlungen nicht bestehen, wenn hierdurch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen der Serie A, Serie B und Serie C sowie § 7 der Bedingungen der Nachrangdarlehen der Serie A Flex).

Insbesondere bei einer Finanzierung des Erwerbs des Nachrangdarlehens durch einen Kredit kann es zudem über den Verlust der Kapitaleinlage hinaus auch zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen, da die aufgenommenen Fremdmittel (Kredit) einschließlich der verbundenen Kosten trotz des Teil- und Totalverlustes des Nachrangdarlehens einschließlich noch nicht gezahlter Zinsen weiterhin zurückzuführen sind.

Es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen.

## RISIKEN

**ANLAGEGEFÄHRDENDE RISIKEN**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, durch deren Realisierung die prognostizierten Ergebnisse durch die Emittentin nicht erzielt werden und im ungünstigsten Fall zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers führen können.

**Geschäftstätigkeit*****Risiken aus dem Devisen-, Dax und Rohstoffhandel***

Risiken aus dem Handel können sich für die Emittentin dadurch ergeben, dass die aus dem Handel geplanten Erträge aus Kursschwankungen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die tatsächliche Entwicklung der gehandelten Anlagen nicht den Erwartungen entspricht. Jegliche Anlage und der Handel damit können zum teilweisen oder völligen Verlust des investierten Kapitals führen.

Es besteht das Risiko, dass die Anlagestrategie der Emittentin nicht umgesetzt werden kann. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Emittentin aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Beschränkungen oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht in der Lage ist, die Anlagestrategie umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gezwungen wäre, die Anlagestrategie zu ändern. Dies würde eine Änderung der Anlagestrategie oder die Umsetzung behördlicher Anordnungen nach sich ziehen. Eine Änderung der Anlagestrategie könnte dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der Erträge nicht den Erwartungen entspricht.

Der Markt wird stark von politischen und wirtschaftlichen Veränderungen beeinflusst. Ein Ereignis, wie z. B. die Intervention einer Zentralbank, wenn eine Regierung eine große Summe einer Fremdwährung kauft, um den Wert der eigenen Währung zu ändern, kann große Schwankungen im Devisenmarkt verursachen. Änderungen des Zinsfußes und der Inflationsrate können ebenfalls eine große Wirkung auf den Handel aller Anlagen haben.

In der Regel wird Fremdkapital zur Stärkung der Handelserfolge (sog. Hebel) eingesetzt. Dabei reagieren Hebelprodukte grundsätzlich überproportional stark auf Kursveränderungen innerhalb der Währungspaare. Da der Hebel in beide Richtungen wirkt, beeinflusst er die Wertentwicklung nicht nur in günstigen, sondern auch in ungünstigen Kursphasen. Unabhängig vom Handelserfolg ist das Fremdkapital zurückzuzahlen, sodass der Einsatz von Fremdkapital die Chance auf den Handelserfolg, aber auch das Verlustrisiko extrem erhöhen kann.

***Risiken aus dem Bereich Private Equity***

Die Emittentin plant den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Es können sich daher bei außerplanmäßiger Entwicklung Risiken dadurch ergeben,

- ☑ dass die aus den Beteiligungen geplanten Erlöse aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft des jeweiligen Unternehmens nicht den Erwartungen entsprochen hat;
- ☑ dass die in die Unternehmen investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von evtl. Insolvenzen wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt eine geringere als die prospektierte Renditeerwartung des in Unternehmensbeteiligungen eingesetzten Kapitals ergeben kann.

### **Objekt-/Projektauswahl**

Da die Emittentin ein hohes Anforderungsprofil (Anlagepolitik) an die zu investierenden Investitionsobjekte/-projekte stellt, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Objekte oder Projekte vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Des Weiteren hängen die Ergebnisse der Emittentin von der Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte/-projekte und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionsobjekte/-projekte ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Investitionsobjekte/-projekte sich negativ entwickeln.

Im Falle des Eintritts eines der genannten Risiken könnte es zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin kommen. Dadurch könnten geringere Zinszahlungen an die Anleger erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rückzahlungen der Nachrangdarlehen an die Anleger nicht erfolgen können.

### **Blind-Pool**

Konkrete Investitionsobjekte stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Exposés nicht fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Das Kapital der Anleger geht in das Gesellschaftsvermögen über und steht der Geschäftsführung für Investitionen zur freien Verfügung. Daraus resultieren die Risiken, die unter „Geschäftstätigkeit“ (Seite 12), „Objekt-/Projektauswahl“ (Seite 13), „Fremdfinanzierung“ (Seite 13), „Schlüsselpersonen“ (Seite 14) und „Interessenkonflikte“ (Seite 15) dargestellt sind.

### **Fremdfinanzierung**

Nach den Planungen der Emittentin ist eine anteilige Fremdfinanzierung der Investitionen vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Exposés sind keine Verträge über die Fremdfinanzierung abgeschlossen.

Es besteht das Risiko, dass Verträge mit finanzierenden Banken nicht zustande kommen oder nur zu Konditionen, die erhebliche Kosten (z.B. Zinsen) für die Bereitstellung von Kapital vorsehen. Ein Abschluss zu solchen ungünstigen Konditionen könnte sich negativ auf die Ergebnisse der Emittentin auswirken. Infolgedessen würden Zinszahlungen an die Anleger geringer als geplant ausfallen.

Ferner besteht das Risiko, dass abgeschlossene Finanzierungsverträge vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Dadurch würden erhebliche Kosten für die Emittentin entstehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen an den Anleger vorzunehmen.

**RISIKEN****MITTEL-TRANSFER-KONTROLLE**

Die Emittentin hat mit Bölting + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH einen Mittel-Transfer-Kontrollvertrag geschlossen. Dieser Vertrag bestimmt rein formale Kriterien, nach denen der Mitteltransferkontrolleur die Gelder freizugeben hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Kontrolle keine Überprüfung der Bonität der Vertragspartner und keine Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investitionen erfolgt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Mittel-Transfer-Kontrolle nur innerhalb der Emittentin die Verwendung der Mittel prüft, eine Überprüfung der Handelsgeschäfte und der Investitionen erfolgt hingegen nicht. Insoweit unterliegen die von dem Mitteltransferkontrolleur freigegebenen Mittel den Risiken aus „Geschäftstätigkeit“ (Seite 12) sowie „Objekt-/Projektauswahl“ (Seite 13) mit den dort dargestellten Folgen für den Anleger.

**Vertrieb der Darlehen**

Für die Platzierung der mit diesem Exposé angebotenen Nachrangdarlehen besteht keine Platzierungsgarantie. Zur Aktivierung des Vertriebs wäre die Emittentin möglicherweise angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen bzw. zusätzliche oder abgeänderte Produktvarianten zu entwickeln. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit z.T. erheblichen Kosten verbunden, wodurch vor allem Nebenkosten ansteigen würden und dies sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken können, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

Außerdem besteht am außerbörslichen Kapitalmarkt ein umfassendes Angebot an alternativen Produkten, so dass nicht auszuschließen ist, dass es der Emittentin nicht gelingt, ausreichende Vertriebskapazitäten zu akquirieren. Dies hätte einen verminderten Zufluss von Anlegergeldern zur Folge, was sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

**Liquidität**

Das Erreichen der Gewinnziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben darüber hinaus die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Es besteht folglich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragerwartungen, so dass auf die oben beschriebenen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin hinzuweisen ist, die für Anleger zu den dort beschriebenen negativen Folgen führen können.

**Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Des Weiteren ist die Emittentin durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Darlehenshöhe zugeteilt wird und die Anlage eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweist.

Stellt die Emittentin die Platzierung der angebotenen Kapitalanlage vor der Zeichnung der gesamten Tranche ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass nicht die angestrebten Erträge für die Emittentin und damit auch für den Anleger erwirtschaftet werden können.

**Schlüsselpersonen**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wird, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

### **Interessenkonflikte**

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die Zinsen der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Jörg Schneider, gleichzeitig Geschäftsführer der Muttergesellschaft, AUTARK Holding GmbH, ist. Durch die geplante Umwandlung zu einer Aktiengesellschaft (AG) und die damit verbundene Einführung eines Aufsichtsrates wird dieses Risiko reduziert.

### **Steuern**

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können für die Emittentin nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin haben und somit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

### **Gesetz**

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen das Unternehmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Aufgrund dessen besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wird, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

### **Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung**

Nach der Abgabe der Zeichnungserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf der Erklärung – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben – nicht möglich. Eine Kündigung der Nachrangdarlehens der Serie A, Serie B und Serie C ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der gewählten Mindestlaufzeit möglich. Die Mindestlaufzeit kann hier fünf bis 30 Jahre betragen. Die Nachrangdarlehen der Serie A Flex können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden. Der von dem Anleger eingezahlte Darlehensbetrag unterliegt je nach gewählter Serie und Mindestlaufzeit einer kurz-, mittel- oder langfristigen Bindungsdauer. Sowohl die Emittentin als auch der Anleger können die Nachrangdarlehen zum/nach Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen. Sofern die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, obwohl der Anleger das Nachrangdarlehen über die Mindestlaufzeit beibehalten möchte, besteht für ihn das Risiko, dass seine Anlage eine geringere als die von ihm erwartete Rendite aufweist.

### **Aufsichtsrechtliches Umfeld**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund geplanter und/oder künftiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und/oder Regulierungen und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht in der Lage ist, die Anlagepolitik der Kapitalanlage umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und/oder Erfordernisse gezwungen wäre, die Anlagepolitik der Kapitalanlage zu ändern und/oder weitere Erfordernisse zu erfüllen. Eine Änderung der Anlagepolitik der Nachrangdarlehen und/oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse könnten dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der Nachrangdarlehen und der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH nicht den Erwartungen der Emittentin wie bei Umsetzung der ursprünglichen Anlagepolitik entspricht. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine oder weniger Erträge erwirtschaftet, was sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorzunehmen.

### Zahlungsvorbehalte

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger gilt ein Zahlungsvorbehalt. Anleger haben gegen die Emittentin nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde

(vgl. § 8 der Bedingungen der Nachrangdarlehen Serie A, Serie B und Serie C sowie § 7 der Bedingungen der Nachrangdarlehen der Serie A Flex). Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust für den Anleger zur Folge.

### Rangstellung

Die Anleger können nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen, auch nicht gegenüber Anlegern aus weiteren, von der Emittentin ausgegebenen anderen Finanzierungstiteln.

Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die nachrangigen Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (z. B. Kreditinstitute) sowie anderer nicht nachrangiger Gläubiger (z. B. Lieferanten) zu bedienen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Nachrangdarlehens zur Folge.

### Mitwirkungs- und Vermögensrechte

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Nachrangdarlehen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Bezug auf die Emittentin.

### Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit den Nachrangdarlehen steht oder im Rang vorgeht. Ein Bezugsrecht besteht in diesem Fall für die Anleger nicht, so dass das Risiko besteht, dass die Höhe der Zinszahlungen durch die Aufnahme weiteren Kapitals geringer als kalkuliert ausfallen.

### Einlagensicherung

Nachrangdarlehen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzliche Einlagensicherung besteht.



## ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Verlust des Darlehensbetrages des Anlegers führen können, sondern darüber hinaus auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

### **Handelbarkeit, Übertragbarkeit**

Die angebotenen Nachrangdarlehen sind mit Zustimmung der Emittentin durch Abtretung frei übertragbar. Die Nachrangdarlehen sind jedoch nicht an einem organisierten Markt handelbar. Ihre Veräußerbarkeit ist insofern eingeschränkt. Eine Veräußerung der Nachrangdarlehen ist nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein Käufer findet, so dass der Anleger erst nach Kündigung des Nachrangdarlehens zum Ablauf der Mindestvertragsdauer ausscheiden und nicht vor der Kündigung über sein eingesetztes Kapital verfügen kann oder das Nachrangdarlehen nur zu einem geringeren Erlös veräußerbar ist.

### **Fremdfinanzierung**

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Nachrangdarlehen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Anlage erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit der Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind von dem Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Leistung von Zinszahlungen durch die Emittentin.

### **Steuern und Gesetz**

Trotz des grundsätzlich bestehenden sog. Rückwirkungsverbotes kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die kalkulierten Renditen nicht (mehr) erzielt werden können.

## GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONSVORHABEN

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND INVESTITIONSVORHABEN  
DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH wird ihr Vermögen verwalten und zudem als Beteiligungsgesellschaft agieren.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden die aufgenommenen Nachrangdarlehen vor allem im FOREX-, DAX Future- und Rohstoff-Markt investiert, um nach Befriedigung der Zinszahlungen an alle Darlehensgeber aus dem für das Unternehmen verbleibenden Gewinn Unternehmensbeteiligungen einzugehen.

**HANDEL**

Die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH investiert im weltweiten Börsen-, OTC- und Brokerhandel (überwiegend in den USA) in alle möglichen (am Markt angebotenen) Wertpapiere und deren Derivate (Futures und Optionen), sowie alle handelbaren Währungspaare (FOREX-Markt).

Die Strategie wird vorrangig mit Hilfe von Trendfolgemethoden, Indikatoren und Mustern aus der Charttechnik und unter Zuhilfenahme von Fundamentaldaten, erarbeitet und umgesetzt. Beim Optionshandel können zusätzlich die Volatilitäten der Optionspreise für die Eröffnung und Schließung von Positionen analysiert werden. Durch Portfolio- oder Einzelpositionsabsicherungen (Hedging) sollen weitere Strategien verfolgt werden, um Gewinne zu erzielen und/oder abzusichern.

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH strebt eine Dreiteilung von Wertpapieren und Derivaten aus den Bereichen Devisenhandel (FOREX), EUREX- / US-Futures und Rohstoffderivaten an. Je nach Marktlage können sich die Gewichtungen zwischen diesen drei Bereichen verschieben.

Zusätzlich kann die Emittentin direkt in physische Edelmetalle sowie indirekt (über Gesellschaften / Finanzprodukte) in Immobilien und Rechte (z.B. CO<sub>2</sub>, Elektrizität, etc.) investieren.

Zu der Umsetzung der Unternehmensstrategie werden Beteiligungspapiere, die Managed Account´s betreiben, erworben. Die Beteiligungspapiere sind i.d.R. in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (nachfolgend kurz „KG“ genannt) ausgestaltet. Sie werden eigens und ausschließlich zu diesem Zweck geführt und tätigen keinerlei andere Geschäfte. Die KG´s eröffnen und betreiben spezielle Konten (Managed Accounts) bei auf das Handeln und Abwickeln von Devisen oder derivativen Finanzinstrumenten wie Futures und Optionen spezialisierten Wertpapierhandelshäusern (Brokern) oder Banken. Die KG´s erteilen einer Vermögensverwaltung eine reine Verwaltungsvollmacht (ohne Verfügungsmöglichkeit über die Konten). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Broker einzusetzen oder Broker zu wechseln.

**Ausführungs- und Sicherungsgrundsätze**

Alle Depots werden von mehreren Sicherheitsmechanismen gegen Verlust geschützt. So befindet sich lediglich eine Marge von in der Regel 10 % im eigentlichen Handel. Darüber hinaus wird ein im Handelssystem eingestellten Draw Down von 5 % (maximaler Verlust pro Trade) dafür sorgen, dass eventuelle Verluste nicht größer ausfallen, d. h. keinen relevanten Einfluss auf das Trading/Handelsgeschäft haben.

Zur Sicherung bereits erreichter Gewinne wird der Trader/Händler immer einen Stopp/Loss setzen, der einen systemgesteuerten Verkauf auslöst.

Realisierte Gewinne werden nicht pyramidiert, sondern gesondert gebucht, um zusätzlich Sicherheitspolster aufzubauen.

Hierdurch soll es ermöglicht werden, dass eine jährliche Verzinsung von bis zu 9 % auch langfristig geleistet werden kann.

## UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN/PRIVATE EQUITY

Private Equity hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Finanzierungsinstrument von Innovations-, Wachstums- und Restrukturierungsprozessen entwickelt. Zwar werden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und Innovationen noch maßgeblich von Großunternehmen und vom Staat finanziert.

Bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen oder neuen Verfahren in kommerziell verwertbare Produkte und Technologien stehen jedoch traditionelle Finanzierungsinstrumente auf Grund der damit verbundenen hohen Risiken meist nicht mehr zur Verfügung. Daher ist an die Stelle der traditionellen Finanzierung zunehmend die Bereitstellung von Beteiligungskapital durch Private Equity-Gesellschaften getreten. Ohne die Unterstützung durch Private Equity wäre eine Entwicklung von Computern und Mobiltelefonie, Software, Internet oder Biotechnologie in ihrer heutigen Form nicht möglich gewesen.

Aber auch etablierte Unternehmen des Mittelstandes stehen auf Grund des immer härteren und globaleren Wettbewerbs vor der Herausforderung, die eigene Marktstellung und den Unternehmenserfolg durch weiteres Wachstum zu sichern. Dabei reichen die traditionellen Instrumente der Fremdfinanzierung zur Deckung des benötigten Kapitalbedarfs bei weitem nicht aus und müssen durch zusätzliches Eigenkapital ergänzt werden. Hier kann Private Equity die Finanzierungslücke schließen und den Unternehmen die Expansion ermöglichen.

Die derzeitige Kreditvergabepraxis der Regional- und Großbanken belegt eindeutig, dass die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH hier eine Marktlücke bedienen kann.

Je nach Marktlage, Marktentwicklung und Markttendenzen entscheidet das Unternehmen auf der Basis von Analysen (ggf. durch Mithilfe von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Finanzberatern) über den Einsatz des zur Verfügung gestellten Kapitals. Die Zielunternehmen müssen nach der Analyse der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH Wachstumsperspektiven aufweisen und eine möglichst geringe Ausfallwahrscheinlichkeit besitzen.

Ziel der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH ist es, ihr Kapital den Unternehmen für Investitionen für ihr operatives Geschäft zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg durch laufende Erträge in Form von Umsatzbeteiligungen teilzunehmen.

## KOMPETENZ DES ANLAGEMANAGEMENTS

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH hat die Anlagestrategien, welche den Handel verschiedenster Anlagen betreffen, schon zu Beginn der Vertriebstätigkeit in Deutschland im Jahre 2011 grundsätzlich festgelegt, da zu diesem Zeitpunkt bereits Zahlen beginnend im Jahr 2006 unter der Leitung von Herrn Dr. Stefan Laternser vorlagen, die bis zum heutigen Tage fortgeschrieben werden konnten. Kompetenz zeichnet sich vor allem in einer kontinuierlichen Wertentwicklung aus, die dem Unternehmen die Möglichkeit bieten, Angaben wie in diesem Exposé aufgeführt, wahrheitsgemäß zu tätigen.

### **Holger Demmig, Kapitalmanager und designierter Vorstand**

Holger Demmig begann seine Laufbahn im Energie- und Börsenhandel in den commodity Strom/Gas/Öl/Emissionszertifikate bei einem der größten Versorgungsunternehmen Europas. Er ist seit vielen Jahren aktiver Trader im FOREX Markt sowie zertifizierter Börsenhändler EUREX und zugelassener Terminmarkthändler an der EEX.

Holger Demmig wurde zum Bürokaufmann ausgebildet, erlangte dann den Abschluss zum staatlich geprüften Betriebswirt sowie nach vollendetem Studium den Abschluss zum Diplomkaufmann Fachrichtung Finanzwirtschaft. er ist Dozent der IHK zu Leipzig u.a. in den Fachrichtungen Energiehandel und -beschaffung, Terminmarkt, Börsenhandel und Märkte.

### **Sensus Vermögen GmbH**

Die Autark kooperiert um das Wachstum der Gruppe kompensieren zu können, ohne Qualität und Leistung einzubüßen, mit der Sensus Vermögen GmbH. Diese Kooperation soll in der Zukunft verstärkt werden, gerade vor dem Hintergrund WPHB und weiterer Projekte, steht die Sensus Vermögen GmbH, aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung auf dem deutschen Markt, der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH als kompetenter Partner zur Seite.

## INVESTITIONSPLANUNG DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

### Einleitung

Bei der Darstellung des nachfolgenden Investitions- und Finanzierungsplans handelt es sich um eine vereinfachte Abbildung der kalkulierten Planzahlen der Emittentin, die in Form einer Prognose für den Investitionszeitraum aufgestellt wurden. Die Investitionsplanung beruht im Wesentlichen auf dem plangemäßen Zufluss der Nachrangdarlehen sowie den kalkulierten beteiligungsabhängigen Kosten.

### Kalkulation (PROGNOSE)

#### Finanzierungsplan

	absolut in Euro	in %
1. Nachrangdarlehen einschließlich Nebenkosten	200.000.000	95,1
2. Agio	7.500.000	3,6
3. Stammkapital	2.750.000	1,3
Finanzierungsmittel insgesamt	210.250.000	100,0

#### Investitionsplan

	absolut in Euro	in %
4. Investitionsvorhaben eineinschließlich Nebenkosten	182.750.000	86,9
5. Beteiligungsbabhängige Kosten	27.500.000	13,1
Gesamtaufwand	210.250.000	100,0

### Erläuterung des Investitions- und Finanzierungsplans

#### Finanzierungsplan

Aus dem Investitionsplan kann die Zusammensetzung der angestrebten Investitionsmittel abgelesen werden. Für Investitionen steht neben dem Kapital aus Nachrangdarlehen (zzgl. Agio) auch das Stammkapital der Emittentin von Euro 2.750.000 zur Verfügung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Kapital aus den Nachrangdarlehen die Emissionsvolumina vollständig ausgewiesen wurden. Bei den Nachrangdarlehen der Serie B und der Serie C erfolgt die Einzahlung des Kapitals neben einer Eröffnungszahlung in monatlichen Raten. Die Darstellung geht insoweit davon aus, dass alle Anleger ihren Einlageverpflichtungen vollständig nachkommen.

#### Investitionsplan

Aus dem Investitionsplan kann die angestrebte Investitionsquote abgelesen werden. Plangemäß stehen nach Abzug der Emissionskosten ca. 89,3% des gesamten Investitionskapitals zur Verfügung. Diese Nettoeinnahmen aus der Emission dienen im Wesentlichen der abgebildeten Investitionstätigkeit, können aber auch für Kosten des operativen Geschäftes eingesetzt werden.

**DIE KAPITALANLAGEN****DIE KAPITALANLAGEN****ALLGEMEIN**

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten wesentliche Erläuterungen, die für alle vier angebotenen Serien von Nachrangdarlehen Geltung haben. Danach erfolgt die Darstellung der einzelnen Serien zu Zinsrechte, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten.

**Art und Gesamtbetrag**

Mit diesem Exposé werden Nachrangdarlehen in den Tranchen Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C zum Erwerb angeboten. Die einzelnen Tranchen unterscheiden sich im Wesentlichen in der Höhe des Zinssatzes, des Zinstermins, der Laufzeit und Kündigungsrechte.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Nachrangdarlehen beträgt Euro 200 Mio., wobei Euro 50 Mio. auf die Serie A, Euro 50 Mio. auf die Serie A Flex, Euro 50 Mio. auf die Serie B und Euro 50 Mio. auf die Serie C entfallen.

Jedes Nachrangdarlehen einer Serie beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten für die Darlehensgläubiger sowie die gleichen Rechte und Pflichten der Emittentin gegenüber den Darlehensgläubigern.

Nachrangdarlehen sind eine Darlehensform, bei der die Darlehensgeber im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers nachrangig befriedigt werden, d.h. erst nachdem die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger bedient worden sind. In der hier gewählten Ausgestaltung übernehmen Anleger zudem für das Unternehmen Finanzierungsverantwortung. Sie können das eingesetzte Kapital nur dann zurück verlangen, wenn dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens Serie A, Serie B und Serie C sowie § 7 der Bedingungen des Nachrangdarlehens Serie A Flex).

**Rechtliche Grundlagen des Angebotes**

Rechtsgrundlage für die mit dem Nachrangdarlehen verbundenen Rechte sind §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vorher vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und der Darlehensnehmer, dem Darlehensgeber den vorher vereinbarten Zins zu zahlen und das zur Verfügung gestellte Nachrangdarlehen zurückzuerstatten. Der weitere Inhalt von Darlehen, insbesondere die Rangstellung der Rückzahlungsansprüche, ist jedoch nicht näher gesetzlich geregelt, so dass sich das Rechtsverhältnis der Anleger zu der Emittentin ausschließlich aus den in dem Anhang dieses Exposés abgedruckten Bedingungen des Nachrangdarlehens ergibt, in dem Einzelheiten wie die Höhe der Zinsen, Nachrangigkeit des Rückzahlungsanspruches, Zahlungsvorbehalte, Laufzeit etc. geregelt sind.

Die Anlage des Anlegers erfolgt unmittelbar bei der Emittentin und nicht über einen Treuhänder.

**Ausgabebedingungen und Zeichnung****Ausgabekurs, Agio**

Die Ausgabe der Nachrangdarlehen durch die Emittentin erfolgt zum auf dem Zeichnungsschein gewählten Darlehensbetrag (100 %). Das Agio beträgt

- bei Serie A 5 % des gezeichneten Darlehensbetrages;
- bei Serie B 5 % des gezeichneten Darlehensbetrages;
- bei Serie C 5 % des gezeichneten Darlehensbetrages.

Bei Serie A Flex wird kein Agio erhoben.

Das Agio wird als Abschlussgebühr ertragswirksam verwendet und fließt dem Anleger nicht wieder zu.

## Mindestzeichnung

### **Nachrangdarlehen Serie A und Serie A Flex**

Der Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie A und Serie A Flex ist ab der Zeichnung eines Darlehensbetrages von Euro 1.000,- als Einmaleinlage möglich (Mindestzeichnungssumme).

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen abzulehnen oder zu kürzen.

### **Nachrangdarlehen Serie B und Serie C**

Beim Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie B und Serie C beträgt die Mindestzeichnung Euro 50,- monatlich. Die Rateneinzahldauer entspricht der vom Anleger gewählten Laufzeit, d. h. bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 60 Monate, bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zehn Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 120 Monate, bei einer gewählten Vertragsdauer von fünfzehn Jahren beträgt die Rateneinzahlungsdauer 180 Monaten und bei einer gewählten Vertragsdauer von zwanzig Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 240 Monate.

Zusätzlich hat der Anleger beim Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie B und Serie C eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % der monatlichen Raten zu leisten.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen abzulehnen oder zu kürzen.

## Erwerbsvoraussetzungen

### **Zeichnungsschein**

Für den Erwerb der Nachrangdarlehen ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Zeichnungsscheins Voraussetzung. Die Begründung des Darlehensvertrages wird mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Emittentin, vertreten durch die Geschäftsführung, wirksam.

Die Annahme durch die Geschäftsführung der Emittentin setzt einen vollständigen und richtig ausgefüllten Zeichnungsschein voraus, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch der Darlehensbetrag sein soll und welche Laufzeit er wählt.

Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Anleger u.a., dass er das Exposé inkl. der Informationen für den Verbraucher mit der geltenden Widerrufsbelehrung sowie eine Durchschrift des Zeichnungsscheins erhalten hat.

Die Zeichnungsscheine nimmt die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund, entgegen.

## Einzahlungen, Zahlungsweise

### **Nachrangdarlehen Serie A und Serie A Flex**

Die Überweisung des Zeichnungsbetrages (gezeichneter Darlehensbetrag zzgl. Agio) erfolgt auf das Konto der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Nr. 92895463, bei der Postbank / Business Giro, (BLZ 44010046), IBAN DE84 4401 0046 0092 8954 63, BIC PBNKDEFFXXX oder ein anderes zu benennendes Konto der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH.

Der Zeichnungsbetrag ist vierzehn Tage nach Zeichnung zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto) eine Mitteilung von der Emittentin.

### **Nachrangdarlehen Serie B und Serie C**

Für die Einzahlung der Nachrangdarlehen Serie B und Serie C erteilt der Anleger der Emittentin ein SEPA-Lastschriftmandat, welches sowohl die monatlichen Raten zzgl. Agio als auch die Eröffnungszahlung umfasst.

Die Zahlung der Monatsrate ist wahlweise am ersten oder fünfzehnten des Monats zur Zahlung fällig.

Die Anleger erhalten über den Eingang der Zahlungen (Gutschrift auf dem Konto) eine Mitteilung von der Emittentin.

## DIE KAPITALANLAGEN

### Zahlungsvorbehalt der Emittentin

Der Anspruch des Anlegers auf Zinszahlungen und Rückzahlung entfällt in allen Serien der angebotenen Nachrangdarlehen allerdings, wenn bei der Emittentin durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Darlehensbetrages ein Insolvenzöffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 8 der Bedingungen des Nachrangdarlehens Serie A sowie der Bedingungen des Nachrangdarlehens Serie C und § 7 der Bedingungen des Nachrangdarlehens Serie A Flex und Serie B).

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Emittentin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages.

Der Anspruch des Anlegers auf Zahlung der Zinsen oder Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages lebt in allen Serien der angebotenen Nachrangdarlehen wieder auf, wenn der Zahlungsvorbehalt nachträglich beseitigt wurde. Dabei ist regelmäßig von der Emittentin das Bestehen des Zahlungsvorbehaltes zu prüfen. Liegt der Zahlungsvorbehalt nicht mehr vor, hat die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, erfolgt keine Rückzahlung an den Anleger.

### Rangstellung

Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Sie werden nachrangig (letztrangig vor den Ansprüchen von Gesellschaftern) bedient.

### Liquidationserlös

Die Anleger haben keine Rechte an den Vermögensgegenständen und Rechten der Emittentin und sind auch nicht am Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

### Haftung des Anlegers

Eine Haftung des Darlehensgebers ist auf die Entrichtung der vereinbarten Zeichnungssumme (Darlehensbetrag zzgl. des ggf. anfallenden Agios und, im Falle der Serie B und Serie C, zzgl. Eröffnungszahlung) beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### Übertragbarkeit der Nachrangdarlehen

Die Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C sind mit Zustimmung der Emittentin grundsätzlich veräußerbar, d.h. sie können an Dritte verkauft, abgetreten oder übertragen werden. Im Falle des Todes des Darlehensgebers treten die Erben an dessen Stelle.



## Auszahlungen

Die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C erfolgt durch die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH (Geschäftsanschrift: Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund) in eigener Durchführung (Zahlstelle).

## Mittel-Transfer-Kontrolle

Die von den Anlegern eingezahlten Gelder unterliegen einer Mittel-Transfer-Kontrolle. Die Mittel-Transfer-Kontrolle obliegt Bölting + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gelsenkirchen (geschäftssässig unter Auf der Reihe 2, 45884 Gelsenkirchen) als Mittel-Transfer-Kontrollleur.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mitteltransferkontrolleurs ist der am 01.08.2014 geschlossene Mittel-Transfer-Kontrollvertrag, welcher im Exposé (Seite 44 bis Seite 46) abgedruckt ist.

Die Aufgaben des Mitteltransferkontrolleurs ist die Kontrolle und Freigabe der erstmaligen Auszahlung von Geldern, die auf dem Sonderkonto der Emittentin aus Einzahlungen von Anlegern eingezahlt wurden. Mittelrückflüsse aus dem Investitionsvorhaben werden auf einem Geschäftskonto der Emittentin gebucht und unterliegen insoweit nicht der Mitteltransferkontrolle.

Der Mitteltransferkontrolleur übernimmt keine weiteren Aufgaben. Der Mitteltransferkontrolleur prüft insbesondere nicht die Bonität von Vertragspartnern der Emittentin und auch nicht die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Emittentin erfolgen. Soweit Fälligkeiten aufgrund des Fortschritts der Investitionen zu prüfen sind, erfolgt die Prüfung des Mitteltransferkontrolleurs allein anhand von Aussagen der Geschäftsführer der Emittentin oder eines von ihnen benannten Dritten.

Aufgrund des Mittel-Transfer-Kontrollvertrages wird der Mitteltransferkontrolleur die Mittel zur Zahlung gegen Vorlage einer Rechnung bzw. eines Nachweises nur freigeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Eine Kostenpauschale in Höhe von 10 % des eingezahlten Darlehensbetrages zzgl. des tatsächlich gezahlten Agios werden an die Emissionsgesellschaft auf ein Geschäftskonto ohne weitere Prüfung freigegeben;
- der verbleibende Betrag in Höhe von 90% des eingezahlten Darlehensbetrages ist direkt auf ein von der Emissionsgesellschaft zu benennendes Konto freizugeben, auf dem der Handel mit Wertpapiere, Devisen und anderen Finanzinstrumenten erfolgt.

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Mitteltransferkontrolleur ein Honorar in Höhe von 0,25 % zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist anteilig mit dem Eingang des Emissionsvolumens zur Zahlung fällig.

## Mitwirkungsrechte

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein der Geschäftsführung der Emittentin. Dem Anleger werden keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, gewährt.

**DIE KAPITALANLAGEN****Mitwirkungspflicht**

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind die Anleger verpflichtet, Änderungen des Namens (z.B. infolge einer Heirat), der Anschrift oder anderer für die Verwaltung der Nachrangdarlehen relevanter Daten (wie z.B. Kontoverbindung) der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Darlehensregister eingetragenen Darlehensgeber zu leisten.

**Bekanntmachungen**

Die Anleger betreffenden Bekanntmachungen erfolgen mittels Brief an die im Darlehensgeberregister der Emittentin benannten Darlehensgeber.

**Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Die Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C unterliegen dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

**Anlegerkreise**

Das Angebot zur Zeichnung der Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Nachrangdarlehen werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

Die Verbreitung dieses Exposé und das Angebot der in diesem Exposé beschriebenen Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Exposé gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Exposé keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Nachrangdarlehen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Nachrangdarlehen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

## NACHRANGDARLEHEN SERIE A

### Gewährungszeitpunkt

Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Darlehensnehmerin zum folgenden Monatsersten als gewährt.

### Zinsrechte

#### Zinssatz und Zinszahlungen

Der Anleger hat ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Darlehensbetrages während der Laufzeit gegen die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach der vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählten Zinszahlungsvariante. Die Zinszahlungen können wahlweise jährlich, vierteljährlich, monatlich oder endfällig, also am Ende der Laufzeit gezahlt werden.

Die Höhe des jeweiligen Zinssatzes bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag beträgt in Abhängigkeit zur gewählten Zinszahlungsvariante:

Zinszahlungsvariante	Jährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Endfällig
Zins p. a.	9,0 %	8,0 %	7,8 %	9,0 %

Ab 01.01.2015 gelten für neu abgeschlossene Verträge folgende Zinssätze:  
jährlich 7,5%, vierteljährlich 7 %, monatlich 6%, endfällig 7,5 %.

Bei endfälliger Zinszahlung berechnen sich die Zinsen wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D \times (1 + 0,09)^t$$

wobei D dem valuierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Kalenderjahren entspricht.

#### Zinstermin, Zinslauf

Der Anleger wählt auf dem Zeichnungsschein, ob die Zahlung der Zinsen jährlich, vierteljährlich, monatlich anteilig oder endfällig gezahlt werden sollen. Die Zahlung der Zinsen für einen Zinslauf im Falle der jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Zinszahlungsvariante erfolgt dann am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes. Die Zahlung der Zinsen im Falle der endfälligen Zinszahlungsvariante erfolgt zusammen mit der Rückzahlung des Darlehensbetrages am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird die Kapitalanlage nicht verzinst.

#### Jährliche Zinszahlung

Im Falle der jährlichen Zinszahlung beginnt der erste Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Fällt der Gewährungszeitpunkt z. B. auf den 15. August 2014, so endet der erste Zinslauf am 31. Dezember 2014. Der zweite Zinslauf beginnt dementsprechend am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015.

#### Vierteljährliche Zinszahlung

Im Falle der vierteljährlichen Zinszahlung beginnt der erste Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag des gleichen Kalenderquartals. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am ersten Kalendertag eines Kalenderquartals und enden am letzten Kalendertag des gleichen Kalenderquartals. Fällt der Gewährungszeitpunkt z. B. auf den 15. August 2014, so endet der erste Zinslauf bei vierteljährlicher Zinszahlung ebenfalls am 30. September 2014. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2014 und endet jedoch in diesem Fall am 31. Dezember 2014. Der dritte Zinslauf beginnt dementsprechend am 01. Januar 2015 und endet am 31. März 2015.

## DIE KAPITALANLAGEN

### *Monatliche Zinszahlung*

Der erste Zinslauf der monatlichen Zinszahlung beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag des laufenden Kalendermonats. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am ersten Kalendertag eines Kalendermonats und enden am letzten Kalendertag des gleichen Kalendermonats. Fällt der Gewährungszeitpunkt z. B. auf den 15. August 2014, so endet der erste Zinslauf dieser Zinszahlungsvariante am 31. August 2014. Der zweite Zinslauf beginnt dann am 01. September 2014 und endet dementsprechend am 30. September 2014.

### *Endfällige Zinszahlung*

Der Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Wirksamwerden der Kündigung. Fällt der Gewährungszeitpunkt z. B. auf den 15. August 2014 und hat der Anleger eine Mindestlaufzeit von zehn Kalenderjahren gewählt und kündigt dementsprechend zum 31. Dezember 2024, so endet der Zinslauf dieser Zinszahlungsvariante am 31. Dezember 2024.

### **Laufzeit, Kündigungsrechte**

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.

Eine Kündigung des Nachrangdarlehens kann sowohl durch den Anleger als auch durch die Emittentin erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und wird vom Anleger bei Zeichnung auf dem Zeichnungsschein gewählt. Sie beträgt mindestens fünf Kalenderjahre und maximal 30 Kalenderjahre. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.

Die Anleger, die einen Darlehensbetrag von weniger als Euro 5.000.000 der Emittentin zur Verfügung gestellt haben, sind berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ihr Nachrangdarlehen zum Ende des folgenden Kalenderquartals zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Dieses Recht steht auch der Emittentin zu.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung mittels Briefs zu erfolgen.

### **Rückzahlungsanspruch**

Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Nachrangdarlehen erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag des dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt im Falle der Sonderkündigung grundsätzlich zu 90% des valutierten Darlehensbetrages in den ersten 5 Jahren, ab dem 6. Jahr grundsätzlich zu 100%. Eine Teilkündigung ist möglich.

### **Kosten des Anlegers**

Neben dem Darlehensbetrag hat der Darlehensgeber ein Agio als Abschlussgebühr zu leisten. Dieses beträgt 5 % des gezeichneten Darlehensbetrages. Das Agio wird als Abschlussgebühr verwendet und fließt dem Anleger nicht wieder zu.

## NACHRANGDARLEHEN SERIE A FLEX

### Gewährungszeitpunkt

Das Darlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Darlehensnehmerin als gewährt.

### Zinsrechte

#### **Zinssatz und Zinszahlungen**

Der Anleger hat ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Darlehensbetrages während der Laufzeit gegen die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 4,5% p.a. des valutierten Darlehensbetrages. Ab dem 01.01.2015 gilt für neu abgeschlossene Verträge folgender Zinssatz: Der Zinssatz wird auf 3,5 % p.a. gesenkt.

#### **Zinslauf**

Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Fällt der Gewährungszeitpunkt z. B. auf den 15. August 2014, so endet der erste Zinslauf am 31. Dezember 2014. Der zweite Zinslauf beginnt dementsprechend am 01. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.

#### **Zinstermin**

Die Zahlung der Zinsen für einen Zinslauf erfolgt am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes. Im Falle des oben dargestellten Beispiels erstmalig also am 06. Januar 2015.

### Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.

Eine Kündigung des Nachrangdarlehens kann sowohl durch den Anleger als auch durch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Bankarbeitstagen jederzeit erfolgen. In den ersten 12 Monaten sind 90% des Darlehensbetrages verfügbar.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung mittels Briefs zu erfolgen.

### Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Nachrangdarlehen erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag des dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

### Kosten des Anlegers

Es wird kein Agjo erhoben.

**DIE KAPITALANLAGEN****NACHRANGDARLEHEN SERIE B****Gewährungszeitpunkt**

Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gutschrift der jeweiligen Monatsrate auf einem Konto der Darlehensnehmerin zum folgenden Monatsersten als gewährt.

**Zinsrechte****Zinssatz und Zinszahlungen**

Der Anleger hat ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Darlehensbetrages während der Laufzeit gegen die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 9% p.a. des zum Zinstermin valuierten Darlehensbetrages. Die Zinsen werden endfällig, also am Ende der Laufzeit, gezahlt. Ab dem 01.01.2015 wird der Zinssatz auf 7,5% gesenkt.

Dabei berechnen sich die Zinsen wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D * (1 + 0,09)^t - D$$

wobei D dem zum Zinstermin valuierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Kalenderjahren entspricht.

**Zinslauf**

Der Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.

**Zinstermin**

Die Zahlung der Zinsen erfolgt am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zusammen mit der Rückzahlung des Darlehensbetrages.

**Laufzeit, Kündigungsrechte**

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.

Eine Kündigung des Nachrangdarlehens kann sowohl durch den Anleger als auch durch die Emittentin erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und wird vom Anleger bei Zeichnung auf dem Zeichnungsschein gewählt. Sie beträgt mindestens fünf Kalenderjahre und maximal 30 Kalenderjahre. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.

Die Anleger, die einen Darlehensbetrag von weniger als Euro 5.000.000,- der Emittentin zur Verfügung gestellt haben (maßgeblich ist der valuierte Darlehensbetrag), sind berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ihr Nachrangdarlehen zum Ende des folgenden Kalenderquartals zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Eine Teilkündigung ist möglich. Dieses Recht steht auch der Emittentin zu.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung mittels Briefs zu erfolgen.

**Rückzahlungsanspruch**

Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Nachrangdarlehen erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag des dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts grundsätzlich in Höhe von 90 % in den ersten 5 Jahren, ab dem 6. Jahr 100 % des valuierten Darlehensbetrages zuzüglich der Zinsen. Der Rückzahlungsanspruch ist grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

**Kosten des Anlegers**

Neben dem Darlehensbetrag hat der Darlehensgeber ein Agio als Abschlussgebühr zu leisten. Dieses beträgt 5 % des gezeichneten Darlehensbetrages. Das Agio wird als Abschlussgebühr verwendet und fließt dem Anleger nicht wieder zu.

## NACHRANGDARLEHEN SERIE C

### Gewährungszeitpunkt

Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gutschrift der jeweiligen Monatsrate auf einem Konto der Darlehensnehmerin zum folgenden Monatsersten als gewährt.

### Zinsrechte

#### **Zinssatz und Zinszahlungen**

Der Anleger hat ab dem Zeitpunkt der Einzahlung des Darlehensbetrages während der Laufzeit gegen die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5,5% p.a. des zum Zinstermin valuierten Darlehensbetrages. Die Zinsen werden endfällig, also am Ende der Laufzeit, gezahlt.

Dabei berechnen sich die Zinsen wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D * (1 + 0,055)^t - D$$

wobei D dem zum Zinstermin valuierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Kalenderjahren entspricht.

#### **Zinslauf**

Der Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.

#### **Zinstermin**

Die Zahlung der Zinsen erfolgt am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zusammen mit der Rückzahlung des Darlehensbetrages.

### Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.

Eine Kündigung des Nachrangdarlehens kann sowohl durch den Anleger als auch durch die Emittentin erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und wird vom Anleger bei Zeichnung auf dem Zeichnungsschein gewählt. Sie beträgt mindestens fünf Kalenderjahre und maximal 30 Kalenderjahre. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.

### Sonderkündigungsrecht

Verträge der Serie C können jährlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die Kündigung des Anlegers hat schriftlich (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die der Emittentin durch Bekanntmachung mittels Briefs zu erfolgen.

### Rückzahlungsanspruch

Der Anleger hat gegen die Emittentin grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Nachrangdarlehen erfolgt grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag des dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts grundsätzlich in Höhe von 90 % in den ersten 5 Jahren, ab dem 6. Jahr 100 % des valuierten Darlehensbetrages zuzüglich der Zinsen. Der Rückzahlungsanspruch ist grundsätzlich am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

### Kosten des Anlegers

Neben dem Darlehensbetrag hat der Darlehensgeber ein Agio als Abschlussgebühr zu leisten. Dieses beträgt 5 % des gezeichneten Darlehensbetrages. Das Agio wird als Abschlussgebühr verwendet und fließt dem Anleger nicht wieder zu.

## DIE WESENTLICHEN GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

### ALLGEMEINER HINWEIS

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Nachrangdarlehen. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Exposé ist das zum Zeitpunkt der Aufstellung des Exposés (August 2014) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z.B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die der Autark Vertriebs- und Beteiligung GmbH ein Nachrangdarlehen als Darlehensgeber gewähren und die Kapitalanlage im Privatvermögen halten. Zählt die Kapitalanlage dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

### EINKOMMENSTEUER

#### Einkunftsart

Durch die Einzahlung des Darlehensbetrages überlässt der Anleger dem Unternehmen Kapitalvermögen zur Nutzung. Aus dieser Nutzungsüberlassung fließt dem Anleger während der Laufzeit ein Entgelt, die Zinsen, zu. Die Einnahmen (Zinszahlungen) rechnen daher steuerlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz [EStG]) und unterliegen damit der Einkommensteuer.

#### Abgeltungsteuer

Die Zinsen des Anlegers werden von der Abgeltungsteuer (§ 32d EStG) erfasst. Bei der Abgeltungssteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungssteuersatz beträgt dabei einheitlich 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5 % und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen wird ein Steuerabzug von der Autark Vertriebs- und Beteiligung GmbH nicht vorgenommen. An den Anleger kommt der gesamte Zinsbetrag zur Auszahlung. Die Zinsen hat der Anleger in seiner Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung erfolgt die Besteuerung der Zinseinnahmen grundsätzlich mit dem Abgeltungssteuersatz.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % haben jedoch die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.



### Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Hält der Anleger die Kapitalanlage im Privatvermögen, unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer seit dem 01. Januar 2009 als Einkunft aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Zur Höhe der Abgeltungsteuer sowie zum Verfahren des Steuerabzugs wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten sowie ein Verlustrücktrag (Verlustabzug nach § 10d EStG) sind ausgeschlossen. Verluste können jedoch grundsätzlich mit allen Einkünften aus Kapitalerträgen verrechnet werden.

### Sparer-Pauschbetrag

Die Einnahmen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen) bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammen veranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

## SONSTIGE STEUERN

Der Erwerb von Nachrangdarlehen durch Erbfall oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 2 ErbStG) ist.

Familienangehörige und Verwandte können Freibeträge in Anspruch nehmen und damit ggf. eine Besteuerung vermeiden. Die Höhe der möglichen Freibeträge sowie der anwendbare Steuersatz bestimmen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber.

Der Erwerb und die Veräußerung von Darlehen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ebenso ist der Abzug einer eventuell anfallenden Vorsteuer grundsätzlich ausgeschlossen.

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

## DIE AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

## DIE AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

## UNTERNEHMENSANGABEN

**Firma, Sitz, Geschäftsanschrift**

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet:

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH.*

Sitz der Gesellschaft ist Dortmund (Geschäftsanschrift: *Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund*).

**Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer**

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH wurde am 01. Oktober 2012 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist am 09. November 2012 unter der Nr. HRB 25213 beim Amtsgericht Dortmund im Handelsregister eingetragen worden.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

**Unternehmensgegenstand**

Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere auch die Übernahme der Stellung eines persönlichen Gesellschafters und die Geschäftsführung in Kommanditgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernden Geschäfte, die Verwaltung eigenen Vermögens, ferner das Erbringen aller Dienstleistungen hinsichtlich der Konzeption und Verwaltung von Kapitalanlagen jeder Art mit Ausnahme von Geschäften, die der Genehmigung nach § 7 Kapitalanlagegesetz und dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bedürfen, sowie der Erwerb, Handel und die Verwaltung und Vermietung von Immobilien und Schiffen.

**Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

Das Geschäftsjahr der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Konzernstruktur/Beteiligungen**

Alleingesellschafterin der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH ist die AUTARK Holding GmbH mit Sitz in Dortmund (Geschäftsanschrift: *Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund*). Die AUTARK Holding GmbH ist am 31. Oktober 2011 als AUTARK Holding UG (haftungsbeschränkt) in der Rechtsform der Unternehmensgesellschaft gegründet worden. Sie ist im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. HRB 25069 eingetragen. Die Gesellschafterversammlung hat 17. Februar 2014 die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen, insbesondere die Änderung der Rechtsform in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Änderungen sind am 07. Mai 2014 in das Handelsregister eingetragen worden. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2,5 Mio. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt allein Herrn Jörg Schneider. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

## Kapitalausstattung

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 250.000,- und ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Davon hat die Alleingesellschafterin AUTARK Holding GmbH eine Stammeinlage in gleicher Höhe übernommen.

Die Gesellschafterversammlung vom 14. April 2014 hat die Erhöhung des Stammkapitals von Euro 250.000,- um Euro 2.500.000,- auf Euro 2.750.000,- beschlossen. Die Durchführung der Erhöhung des Stammkapitals ist erfolgt und am 30. Mai 2014 in das Handelsregister eingetragen worden.

### **Nachrangdarlehen**

Die Emittentin begibt bereits seit November 2011 Nachrangdarlehen der Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C zu den in diesem Exposé beschriebenen Bedingungen.

Insgesamt sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Exposés Nachrangdarlehen zu einem Gesamtbetrag von Euro 30.668.296 der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH gewährt worden. Davon sind Euro 26.657.623 auf Konto der Emittentin eingezahlt worden. Damit standen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Exposés ca. Euro 4.010.673 zur Einzahlung aus.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

Die Geschäftsführer haben unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Derzeitiger Geschäftsführer der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH ist Jörg Schneider. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

JAHRESABSCHLUSS DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH  
ZUM 31. DEZEMBER 2013

## BILANZ ZUM 31.12.2013

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Sachanlagen		34.913,00	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.941.355,85		1.462.195,22
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.521.920,28</u>	9.463.276,13	49.909,27
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		161.562,63	22.177,70
		<u>9.659.751,76</u>	<u>1.534.282,19</u>

## PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	2.852,55-	0,00
III. Jahresüberschuss	36.246,95	2.852,55-
<b>B. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	9.319.520,12	1.456.958,00
<b>C. Rückstellungen</b>	26.789,00	3.200,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	30.048,24	51.976,74
	<u>9.659.751,76</u>	<u>1.534.282,19</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 01.01.2013 BIS ZUM 31.12.2013

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>1. Rohergebnis</b>		1.106.331,72	151.356,74
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	220.294,98		18.600,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>42.586,91</u>	262.881,89	9.555,48
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		6.887,94	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		805.165,27	126.204,54
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		7.485,00	0,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.998,51	150,73
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,18</u>	<u>0,00</u>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		53.879,95	2.852,55-
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.589,00		0,00
10. sonstige Steuern	<u>44,00</u>	17.633,00	0,00
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<u>36.246,95</u>	<u>2.852,55-</u>

## ANHANG

### **I. GRUNDLAGEN**

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde unter Beachtung des HGB, der weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften aufgestellt.

### **II. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND AUSWEIS-METHODEN**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandt.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses werden für das Berichtsjahr 2013 die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 264 Abs. 1 Satz 4, 274a, 276 und 288 HGB zum Teil in Anspruch genommen.

Das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB wurde zum 31.12.2013 eingehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind jeweils die entsprechenden Vorjahresbeträge nicht angegeben, da es sich bei der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, um eine erstmalige Jahresabschlussaufstellung handelt.

Der Ansatz von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen erfolgte zu Nennwerten.

Der Ansatz der Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zu Nennwerten.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Bei der Bildung der Rückstellungen wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Alle Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### **III. Sonstige Angaben**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2013 wurde die Geschäftsführung durch Herrn Jörg Schneider ausgeübt.

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*

Dortmund, im August 2014

## LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.01.2013 BIS 31.12.2013

### **Allgemeines**

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, erbringt Dienstleistungen hinsichtlich der Konzeption und Verwaltung von Kapitalanlagen jeder Art.

### **Organisationsstruktur**

Wesentliche Buchhaltungsfunktionen werden vollständig ausgelagert und abgedeckt. Demnach obliegen vor allem den gesetzlichen Vertreter sämtliche Verantwortung in den Bereichen Kasse und Bank, Finanzbuchhaltung und Rechnungsbearbeitung.

### **Ertrags-Vermögens- und Finanzlage**

Die gesetzlichen Vertreter verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen des vorliegenden Berichts, der unter dem Gliederungspunkt Anlagen (I. Bilanz zum 31.12.2013 und Kontennachweis zur Bilanz und II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 und Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung) näher erläutert wird.

### **Personal**

Die Anzahl der Arbeitnehmer zum 31. Dezember 2013 ist im Geschäftsjahr fünf Arbeitnehmer.

### **Umweltschutz**

Wesentliche Umweltrisiken sind zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

### **Mögliche Risiken für das Unternehmen**

Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage auf den Weltmärkten gehen die meisten Analysten davon aus, dass das Wachstum in den nächsten Quartalen ein wenig an Fahrt verliert.

Die Gesellschaft sieht vor diesem Hintergrund vor allem eine differenzierte Betrachtung der folgenden Risikobereiche:

- Strategische Risiken
- Politische/ rechtliche und gesellschaftliche Risiken

Die oben genannten Risikobereiche obliegen weiterhin einer strengen Überwachung durch die verantwortlichen Organe unserer Gesellschaft. An dieser Stelle sei erwähnt, dass derzeit keine wesentliche Risiken für das Unternehmen bestehen oder bekannt sind. Es wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach dem 31.12.2013 ausgegangen.

### **Wesentliche Vorfälle nach Bilanzstichtag**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind den gesetzlichen Vertretern keine wesentlichen Vorfälle nach Bilanzstichtag bekannt.

Dortmund, im August 2014

## ZWISCHENÜBERSICHT ZUM 30. JUNI 2014

## ZWISCHENÜBERSICHT ZUM 30. JUNI 2014

## ZWISCHENBILANZ ZUM 30.06.2014

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Sachanlagen		58.637,06	35.009,44
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28.402.536,09		3.543.565,31
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>118.344,65</u>	28.520.880,74	274.182,50
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		159.968,12	156.565,12
		<u>28.739.485,92</u>	<u>4.009.322,37</u>

## PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	2.750.000,00	50.000,00
II. Gewinnvortrag	33.394,40	2.852,55-
III. Jahresüberschuss	700.092,53	25.945,94
<b>B. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	24.391.863,00	3.890.150,00
<b>C. Rückstellungen</b>	831.930,61	20.764,00
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	32.205,38	25.314,98
	<u>28.739.485,92</u>	<u>4.009.322,37</u>



ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 01.01.2014 BIS 30.06.2014

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>1. Rohergebnis</b>		1.978.625,46	352.119,48
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	134.465,56		117.936,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>25.145,03</u>	159.610,59	23.060,63
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		5.874,84	4.119,72
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.205.893,96	163.649,19
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		94.244,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>154,54</u>	<u>0,00</u>
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		701.335,53	43.353,94
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		17.364,00
9. sonstige Steuern	<u>1.243,00</u>	1.243,00	44,00
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<u>700.092,53</u>	<u>25.945,94</u>

## ZWISCHENÜBERSICHT ZUM 30. JUNI 2014

**ANHANG****I. GRUNDLAGEN**

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde unter Beachtung des HGB, der weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften aufgestellt.

**II. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND AUSWEIS-METHODEN**

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandt.

Im Rahmen der Aufstellung des Zwischenabschlusses werden für das Berichtsjahr 2014 die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 264 Abs. 1 Satz 4, 274a, 276 und 288 HGB zum Teil in Anspruch genommen.

Das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB wurde zum 30.06.2014 eingehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind jeweils die entsprechenden Vorjahresbeträge nicht angegeben, da es sich bei der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, um eine erstmalige Jahresabschlussaufstellung handelt.

Der Ansatz von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen erfolgte zu Nennwerten.

Der Ansatz der Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zu Nennwerten.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Bei der Bildung der Rückstellungen wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Alle Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

**III. Sonstige Angaben**

Während des laufenden Geschäftsjahres 2014 wird die Geschäftsführung durch Herrn Jörg Schneider ausgeübt.

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*

Dortmund, im August 2014

## LAGEBERICHT FÜR DAS HALBJAHR VOM 01.01.2014 BIS 30.06.2014

### **Allgemeines**

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund, erbringt Dienstleistungen hinsichtlich der Konzeption und Verwaltung von Kapitalanlagen jeder Art.

### **Organisationsstruktur**

Wesentliche Buchhaltungsfunktionen werden vollständig ausgelagert und abgedeckt. Demnach obliegen vor allem den gesetzlichen Vertreter sämtliche Verantwortung in den Bereichen Kasse und Bank, Finanzbuchhaltung und Rechnungsbearbeitung.

### **Ertrags-Vermögens- und Finanzlage**

Die gesetzlichen Vertreter verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen des vorliegenden Berichts, der unter dem Gliederungspunkt Anlagen (I. Bilanz zum 30.06.2014 und Kontennachweis zur Bilanz und II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 30.06.2014 und Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung) näher erläutert wird.

### **Personal**

Die Anzahl der Arbeitnehmer zum 30. Juni 2014 ist im Geschäftsjahr sechs Arbeitnehmer.

### **Umweltschutz**

Wesentliche Umweltrisiken sind zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

### **Mögliche Risiken für das Unternehmen**

Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage auf den Weltmärkten gehen die meisten Analysten davon aus, dass das Wachstum in den nächsten Quartalen ein wenig an Fahrt verliert.

Die Gesellschaft sieht vor diesem Hintergrund vor allem eine differenzierte Betrachtung der folgenden Risikobereiche:

- Strategische Risiken
- Politische/ rechtliche und gesellschaftliche Risiken

Die oben genannten Risikobereiche obliegen weiterhin einer strengen Überwachung durch die verantwortlichen Organe unserer Gesellschaft. An dieser Stelle sei erwähnt, dass derzeit keine wesentliche Risiken für das Unternehmen bestehen oder bekannt sind. Es wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach dem 30.06.2014 ausgegangen.

### **Wesentliche Vorfälle nach Bilanzstichtag**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind den gesetzlichen Vertretern keine wesentlichen Vorfälle nach Bilanzstichtag bekannt.

Dortmund, im August 2014

## MITTEL-TRANSFERKONTROLLVERTRAG

## MITTEL-TRANSFERKONTROLLVERTRAG

zwischen der

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*  
*Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund*  
– im Folgenden „Emissionsgesellschaft“ genannt –

und

*Bölting + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH*  
*Auf der Reihe 2, 45884 Gelsenkirchen*  
– im Folgenden „Mitteltransferkontrolleur“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Die Emissionsgesellschaft beabsichtigt Gelder in den Handel mit Wertpapiere, Devisen und anderen Finanzinstrumenten zu investieren (im Folgenden „Investitionsvorhaben“ genannt).

Um dieses Vorhaben zu finanzieren, begibt die Emissionsgesellschaft Nachrangdarlehen im Gesamtvolumen von Euro 200 Mio. an Anleger.

Die Anleger haben ihre Einlage auf ein Sonderkonto der Emissionsgesellschaft zu zahlen. Zweck des vorliegenden Vertrages ist die Regelung der Auszahlungen von diesem Sonderkonto. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Kontrolle und Freigabe der erstmaligen Auszahlung von Geldern, die auf dem Sonderkonto der Emissionsgesellschaft aus Einzahlungen von Anlegern eingezahlt wurden. Mittelrückflüsse aus dem Investitionsvorhaben werden auf einem Geschäftskonto der Emissionsgesellschaft gebucht und unterliegen insoweit nicht der Mitteltransferkontrolle.
- 1.2 Der Mitteltransferkontrolleur übernimmt keine weiteren als die unter § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Aufgaben. Der Mitteltransferkontrolleur prüft insbesondere nicht die Bonität von Vertragspartnern der Emissionsgesellschaft und auch nicht die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Emissionsgesellschaft erfolgen. Soweit Fälligkeiten aufgrund des Fortschritts der Investitionen zu prüfen sind, erfolgt die Prüfung des Mitteltransferkontrolleurs allein anhand von Aussagen der Geschäftsführer der Emissionsgesellschaft oder eines von ihnen benannten Dritten.
- 1.3 Der Mitteltransferkontrolleur hat nicht die Emissionsunterlagen der Nachrangdarlehen (Emissionsexposé, Werbeunterlagen usw.) geprüft. Der Mitteltransferkontrolleur hat ferner nicht die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Investitionsvorhabens geprüft.

### § 2 Verfügungen über das Sonderkonto

- 2.1 Die Emissionsgesellschaft hat ein Konto bei einem deutschen Kreditinstitut für die Einzahlung der Anleger (im Folgenden „Sonderkonto“ genannt) eingerichtet. über das Sonderkonto sind ausschließlich mit Zustimmung des Mitteltransferkontrolleurs möglich. Verfügungen über die auf dem Sonderkonto geleisteten Einzahlungen können ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages über den erstmaligen Mitteltransfer erfolgen.
- 2.2 Die Mitwirkung des Mitteltransferkontrolleurs an Zahlungen aus dem Sonderkonto beschränkt sich ausschließlich auf die erstmalige Verwendung der auf das Sonderkonto eingezahlten Anlegergelder.

### § 3 Auszahlungsvoraussetzungen

Der Mitteltransferkontrolleur gibt die auf das Sonderkonto der Emissionsgesellschaft eingegangenen Beträge auf Anforderung der Geschäftsführung der Emissionsgesellschaft gegen Vorlage einer Rechnung bzw. eines Nachweises in folgenden Fällen frei:

- a) Eine Kostenpauschale in Höhe von 10 % des eingezahlten Darlehensbetrages zzgl. des tatsächlich gezahlten Agios werden an die Emissionsgesellschaft auf ein Geschäftskonto ohne weitere Prüfung freigegeben;
- b) der verbleibende Betrag in Höhe von 90% des eingezahlten Darlehensbetrages ist direkt auf ein von der Emissionsgesellschaft zu benennendes Konto freizugeben, auf dem der Handel mit Wertpapiere, Devisen und anderen Finanzinstrumenten erfolgt.

### § 4 Weitergehende Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Emissionsgesellschaft und deren Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, dem Mitteltransferkontrolleur alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise zeitnah, sachgerecht und in angemessener Form zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Emissionsgesellschaft ist verpflichtet, jede Person, die Einzahlungen aufgrund gezeichneter Nachrangdarlehen auf das Sonderkonto vornimmt, über den Inhalt dieses Vertrages zu informieren.

### § 5 Vergütung des Mitteltransferkontrolleurs

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Mitteltransferkontrolleur ein Honorar in Höhe von 0,25% zzgl. MWST. Die Vergütung ist anteilig mit dem Eingang des Emissionsvolumens zur Zahlung fällig.

### § 6 Haftung des Mitteltransferkontrolleurs

- 6.1 Dieser Vertrag begründet ausschließlich Ansprüche zwischen der Emissionsgesellschaft und dem Mitteltransferkontrolleur.
- 6.2 Eine Haftung des Mitteltransferkontrolleurs für die Emissionsunterlagen der Nachrangdarlehen (Emissionsexposé, Werbeunterlagen usw.) und die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Investitionsvorhabens wird ausgeschlossen.
- 6.3 Eine Haftung des Mitteltransferkontrolleurs für die Bonität von Vertragspartnern der Emissionsgesellschaft und die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Emissionsgesellschaft erfolgen, wird ausgeschlossen.

**MITTEL-TRANSFERKONTROLLVERTRAG**

- 6.4 Der Mitteltransferkontrolleur übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Anlegern mit ihrer Beteiligung an der Emissionsgesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen.
- 6.5 Etwaige Ansprüche gegen den Mitteltransferkontrolleur verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Fristen gehen vor. Der Anspruch gegen den Mitteltransferkontrolleur kann nur geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

**§ 7 Vertragsdauer**

Der Vertrag endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, wenn das Emissionsvolumen platziert wurde und sämtliche Gelder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages freigegeben wurden. Im Übrigen ist jede Partei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Diese Regelung kann nicht mündlich abbedungen werden.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird davon die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Emissionsgesellschaft.

\_\_\_\_\_, den 01.08.2014

\_\_\_\_\_  
Autark  
Vertrieb- und Beteiligung GmbH

\_\_\_\_\_  
Bölting + Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

# GESELLSCHAFTSVERTRAG DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

## § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere auch die Übernahme der Stellung eines persönlichen Gesellschafters und die Geschäftsführung in Kommanditgesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernden Geschäfte, die Verwaltung eigenen Vermögens, ferner das Erbringen aller Dienstleistungen hinsichtlich der Konzeption und Verwaltung von Kapitalanlagen jeder Art mit Ausnahme von Geschäften, die der Genehmigung nach § 7 Kapitalanlagegesetz und dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bedürfen, sowie der Erwerb, Handel und die Verwaltung und Vermietung von Immobilien und Schiffen.

## § 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## § 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.750.000,00 €(i.W. Zwei Millionen siebenhundertfünzigtausend EURO).

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

## § 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann allein zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
3. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
5. Die Absätze 1.-3 gelten für Liquidatoren entsprechend.
6. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:  
*Herr Jörg Schneider, geboren am 11.09.1965 in Attendorn, wohnhaft in Lennestadt.*

Er ist stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

### § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

### § 7 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann die Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.

Über die Art und Umfang beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 9 Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten, insbesondere Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00; etwaige hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

*Geschäftsführung*

Dortmund, 14. April 2014



## NACHRANGDARLEHEN SERIE A DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen Serie A der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- b) Darlehensgeber bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin gewährt;
- c) Darlehensnehmerin bezeichnet die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund;
- d) Darlehensregister erfasst sämtliche Darlehensgeber der Darlehensnehmerin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- e) Gesamtdarlehensbetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) Laufzeitende hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen
- i) valutierter Darlehensbetrag bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

1. Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von

*Euro 50.000.000,-  
(in Worten: Euro Fünfzig Millionen)*

erreicht. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtdarlehensbetrag um weitere Euro 50.000.000,- auf insgesamt Euro 100.000.000,- zu erhöhen.

2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Darlehensregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Darlehensregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
3. Darlehensgeber haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Darlehensregister, soweit dies Informationen über andere Darlehensgeber betrifft. Daten anderer Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin nicht herausgegeben.

### § 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Darlehensnehmerin Nachrangdarlehen gewähren.
2. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Ausgabeaufschlag (Agio) bei der Aufnahme von Nachrangdarlehen zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Darlehensnehmerin erfolgswirksam zu vereinnahmen. Im Rahmen der Rückzahlung der Nachrangdarlehen gem. § 5 wird ein gezahlter Ausgabe aufschlag dem Darlehensgeber nicht erstattet.

## NACHRANGDARLEHEN SERIE A DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

3. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens und des Ausgabeaufschlags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Darlehensnehmerin benanntes Konto.
4. Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gutschrift der jeweiligen Monatsrate auf einem Konto der Darlehensnehmerin zum folgenden Monatsersten als gewährt.

**§ 4 Zinsen und Fälligkeit**

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach der vom Darlehensgeber auf dem Zeichnungsschein gewählten Zinszahlungsvariante. Die Zinsen können wahlweise jährlich, vierteljährlich, monatlich oder endfällig gezahlt werden. Der Zinssatz beträgt bei

*Jährlicher Zinszahlung: 9 % p. a.*

*Vierteljährlicher Zinszahlung: 8 % p. a.*

*monatlicher Zinszahlung: 7,8 % p. a.*

Bei endfälliger Zinszahlung berechnen sich die Zinsen wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D \times (1 + 0,09)^t$$

wobei D dem valuierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Kalenderjahren (§ 5) entspricht.

Ab dem 01.01.2015 gelten für neu abgeschlossene Verträge folgende Zinssätze:

jährlich 7,5%, vierteljährlich 7 %, monatlich 6%, endfällig 7,5 %.

2. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig.
3. Im Falle gewählter jährlicher Zinszahlung beginnt der erste Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
4. Im Falle gewählter vierteljährlicher Zinszahlung beginnt der erste Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag desselben Kalenderquartals. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen am ersten Kalendertag eines Kalenderquartals und enden am letzten Kalendertag desselben Kalenderquartals. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
5. Im Falle gewählter monatlicher Zinszahlung beginnt der erste Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet am letzten Kalendertag desselben Kalendermonats. Folgende (volle Zinsläufe) beginnen am ersten Kalendertag eines Kalendermonats und enden am letzten Kalendertag desselben Kalendermonats. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
6. Im Falle endfälliger Zinszahlung beginnt der Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
7. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
8. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist im Falle der gewählten jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Zinszahlung jeweils nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig. Im Falle endfälliger Zinszahlung sind die Zinsen gemeinsam mit der Rückzahlung des Darlehensbetrages fällig.

### § 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

1. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valuierten Darlehensbetrag und im Falle gewählter endfälliger Zinszahlung zzgl. Zinsen. Der Rückzahlungsanspruch ist am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung (§ 6) zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen werden.

### § 6 Kündigung

1. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Darlehensgeber als auch durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach der vom Darlehensgeber gewählten Mindestlaufzeit. Der Darlehensgeber kann auf dem Zeichnungsschein eine Mindestlaufzeit von mindestens fünf Kalenderjahren und maximal 30 Kalenderjahren wählen. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.
2. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin und die Kündigung der Darlehensnehmerin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

### § 7 Sonderkündigung

Die Darlehensgeber, die einen Darlehensbetrag von weniger als Euro 5.000.000 der Darlehensnehmerin zur Verfügung gestellt haben, sind berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ihr Nachrangdarlehen zum Ende des folgenden Kalenderquartals zu kündigen. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin zu erfolgen. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt im Falle der Sonderkündigung vorbehaltlich § 8 zu 90 % des valuierten Darlehensbetrags in den ersten 5 Jahren, ab dem 6. Jahr zu 100 %. Der Rückzahlungsanspruch ist am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Eine Teilkündigung ist möglich.

### § 8 Nachrangigkeit

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

### § 9 Zahlungen, Steuern

1. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Darlehensregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Darlehensnehmerin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, den Darlehensgebern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

3. Soweit die Darlehensnehmerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Darlehensgeber.

#### § 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

#### § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs an die im Darlehensgeberregister benannten Anschrift des Darlehensgebers.

#### § 12 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Darlehensnehmerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Dortmund, August 2014

---

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*

Jörg Schneider, Geschäftsführer

## NACHRANGDARLEHEN SERIE A FLEX DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen Serie A Flex der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- b) Darlehensgeber bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin gewährt;
- c) Darlehensnehmerin bezeichnet die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund;
- d) Darlehensregister erfasst sämtliche Darlehensgeber der Darlehensnehmerin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- e) Gesamtdarlehensbetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) Laufzeitende hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen
- i) valutierter Darlehensbetrag bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

1. Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von

*Euro 50.000.000,-  
(in Worten: Euro Fünfzig Millionen)*

erreicht. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtdarlehensbetrag um weitere Euro 50.000.000 auf insgesamt Euro 100.000.000 zu erhöhen.

2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Darlehensregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Darlehensregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
3. Darlehensgeber haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Darlehensregister, soweit dies Informationen über andere Darlehensgeber betrifft. Daten anderer Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin nicht herausgegeben.

### § 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Darlehensnehmerin Nachrangdarlehen gewähren.
2. Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben.
3. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens und des Ausgabeaufschlags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Darlehensnehmerin benanntes Konto.

**NACHRANGDARLEHEN SERIE A FLEX DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)**

4. Das Darlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Darlehensnehmerin als gewährt.

**§ 4 Zinsen und Fälligkeit**

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 7 während der Laufzeit (§ 5) mit 4,5 % p. a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst.
2. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtigigt. Der erste Zinslauf am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Folgende Zinsläufe (volle Zinsläufe) beginnen jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
3. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
4. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils nachträglich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes zur Zahlung fällig.  
Ab dem 01.01.2015 gilt für neu abgeschlossene Verträge folgender Zinssatz: der Zinssatz wird auf 3,5% p.a. gesenkt.

**§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung**

1. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 7 zum valuierten Darlehensbetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung (§ 6) zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen werden.

**§ 6 Kündigung**

1. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Darlehensgeber als auch durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Bankarbeitstagen jederzeit gekündigt werden.
2. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin und die Kündigung der Darlehensnehmerin durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu erfolgen.

**§ 7 Nachrangigkeit**

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

**§ 8 Zahlungen, Steuern**

1. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Darlehensregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Darlehens-

NACHRANGDARLEHEN SERIE A FLEX DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

nehmerin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, den Darlehensgebern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

3. Soweit die Darlehensnehmerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Darlehensgeber.

**§ 9 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten**

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

**§ 10 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs an die im Darlehensgeberregister benannten Anschrift des Darlehensgebers.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Darlehensnehmerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

Dortmund, August 2014

---

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*

Jörg Schneider, Geschäftsführer

## NACHRANGDARLEHEN SERIE B DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen Serie B der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- b) Darlehensgeber bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin gewährt;
- c) Darlehensnehmerin bezeichnet die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund;
- d) Darlehensregister erfasst sämtliche Darlehensgeber der Darlehensnehmerin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- e) Gesamtdarlehensbetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 5 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) Laufzeitende hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen
- i) valutierter Darlehensbetrag bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

1. Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von

*Euro 50.000.000,-  
(in Worten: Euro Fünfzig Millionen)*

erreicht. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtdarlehensbetrag um weitere Euro 50.000.000 auf insgesamt Euro 100.000.000 zu erhöhen.

2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Darlehensregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Darlehensregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
3. Darlehensgeber haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Darlehensregister, soweit dies Informationen über andere Darlehensgeber betrifft. Daten anderer Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin nicht herausgegeben.

### § 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Darlehensnehmerin Nachrangdarlehen gewähren.
2. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Ausgabeaufschlag (Agio) bei der Aufnahme von Nachrangdarlehen zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Darlehensnehmerin erfolgswirksam zu vereinnahmen. Im Rahmen der Rückzahlung der Nachrangdarlehen gem. § 5 wird ein gezahlter Ausgabeaufschlag dem Darlehensgeber nicht erstattet.



NACHRANGDARLEHEN SERIE B DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

3. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % der monatlichen Raten zu leisten. Die Eröffnungszahlung ist mit Zahlung der ersten Monatsrate fällig.
4. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens und des Ausgabeaufschlags erfolgt durch monatliche Ratenzahlung auf ein von der Darlehensnehmerin benanntes Konto. Die Einzahlung der Eröffnungszahlung erfolgt durch Einmalzahlung. Der Darlehensgeber erteilt der Darlehensnehmerin sowohl für die Eröffnungszahlung als auch für die monatlichen Ratenzahlungen zzgl. Agio ein SEPA-Lastschriftmandat.
5. Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gutschrift der jeweiligen Monatsrate auf einem Konto der Darlehensnehmerin zum folgenden Monatsersten als gewährt.

#### § 4 Zinsen und Fälligkeit

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit 9 % p. a. bezogen auf den zum Zinstermin valuierten Darlehensbetrag verzinst. Die Zinsen werden endfällig, also am Ende der Laufzeit, gezahlt. Die Zinsen berechnen sich wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D * (1 + 0,09)^t - D$$

wobei D dem zum Zinstermin valuierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Kalenderjahren (§ 5) entspricht.

2. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
3. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
4. Die Zahlung der Zinsen ist gemeinsam mit der Rückzahlung des Darlehensbetrages fällig.  
Ab dem 01.01.2015 gilt für neu abgeschlossene Verträge folgender Zinssatz: der Zinssatz wird auf 7,5% p.a. gesenkt.

#### § 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

1. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valuierten Darlehensbetrag zzgl. Zinsen. Der Rückzahlungsanspruch ist am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung (§ 6) zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen werden.

#### § 6 Kündigung

1. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Darlehensgeber als auch durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach der vom Darlehensgeber gewählten Mindestlaufzeit. Der Darlehensgeber kann auf dem Zeichnungsschein eine Mindestlaufzeit von mindestens fünf Kalenderjahren und maximal 30 Kalenderjahren wählen. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.
2. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin und die Kündigung der Darlehensnehmerin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

### § 7 Sonderkündigung

Die Darlehensgeber, die einen Darlehensbetrag von weniger als Euro 5.000.000 der Darlehensnehmerin zur Verfügung gestellt haben (maßgeblich ist der valutierte Darlehensbetrag), sind berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ihr Nachrangdarlehen zum Ende des folgenden Kalenderquartals zu kündigen. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 8 in Höhe von 90 % in den ersten 5 Jahren, ab dem 6. Jahr 100 %, des valutierten Darlehensbetrages zuzüglich der Zinsen gemäß § 4. Der Rückzahlungsanspruch ist am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Eine Teilkündigung ist möglich.

### § 8 Nachrangigkeit

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzöffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

### § 9 Zahlungen, Steuern

1. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Darlehensregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valutierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Darlehensnehmerin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, den Darlehensgebern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Darlehensnehmerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Darlehensgeber.

### § 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

### § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs an die im Darlehensgeberregister benannten Anschrift des Darlehensgebers.

### § 12 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Darlehensnehmerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Dortmund, August 2014

---

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*

Jörg Schneider, Geschäftsführer

## NACHRANGDARLEHEN SERIE C DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen Serie C der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- b) Darlehensgeber bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin gewährt;
- c) Darlehensnehmerin bezeichnet die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH, Dortmund;
- d) Darlehensregister erfasst sämtliche Darlehensgeber der Darlehensnehmerin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- e) Gesamtdarlehensbetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f) Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 5 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) Laufzeitende hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen
- i) valutierter Darlehensbetrag bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

1. Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von

*Euro 50.000.000*

*(in Worten: Euro Fünfzig Millionen)*

erreicht. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtdarlehensbetrag um weitere Euro 50.000.000 auf insgesamt Euro 100.000.000 zu erhöhen.

2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Darlehensregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Darlehensregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
3. Darlehensgeber haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Darlehensregister, soweit dies Informationen über andere Darlehensgeber betrifft. Daten anderer Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin nicht herausgegeben.

### § 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Darlehensnehmerin Nachrangdarlehen gewähren.
2. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet einen Ausgabeaufschlag (Agio) bei der Aufnahme von Nachrangdarlehen zu erheben. Soweit ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser von der Darlehensnehmerin erfolgswirksam zu vereinnahmen. Im Rahmen der Rückzahlung der Nachrangdarlehen gem. § 5 wird ein gezahlter Ausgabeaufschlag dem Darlehensgeber nicht erstattet.

NACHRANGDARLEHEN SERIE C DER AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH (BEDINGUNGEN)

3. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10 % der monatlichen Raten zu leisten. Die Eröffnungszahlung ist mit Zahlung der ersten Monatsrate fällig.
4. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens und des Ausgabeaufschlags erfolgt durch monatliche Ratenzahlung auf ein von der Darlehensnehmerin benanntes Konto. Die Einzahlung der Eröffnungszahlung erfolgt durch Einmalzahlung. Der Darlehensgeber erteilt der Darlehensnehmerin sowohl für die Eröffnungszahlung als auch für die monatlichen Ratenzahlungen zzgl. Agio ein SEPA-Lastschriftmandat.
5. Das Darlehen gilt zwei Monate nach der Gutschrift der jeweiligen Monatsrate auf einem Konto der Darlehensnehmerin zum folgenden Monatsersten als gewährt.

**§ 4 Zinsen und Fälligkeit**

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit 5,5 % p. a. bezogen auf den zum Zinstermin valutierten Darlehensbetrag verzinst. Die Zinsen werden endfällig, also am Ende der Laufzeit, gezahlt. Die Zinsen berechnen sich wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D * (1 + 0,055)^t - D$$

wobei D dem zum Zinstermin valutierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Kalenderjahren (§ 5) entspricht.

2. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Wirksamwerden der Kündigung. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
3. Sind Zinsen abweichend von Abs. 2 für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
4. Die Zahlung der Zinsen ist gemeinsam mit der Rückzahlung des Darlehensbetrages fällig.

**§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung**

1. Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valutierten Darlehensbetrag zzgl. Zinsen. Der Rückzahlungsanspruch ist am dritten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung (§ 6) zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen werden.

**§ 6 Kündigung**

1. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Darlehensgeber als auch durch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach der vom Darlehensgeber gewählten Mindestlaufzeit. Der Darlehensgeber kann auf dem Zeichnungsschein eine Mindestlaufzeit von mindestens fünf Kalenderjahren und maximal 30 Kalenderjahren wählen. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.
2. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich gegenüber der Darlehensnehmerin und die Kündigung der Darlehensnehmerin durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu erfolgen.

### § 7 Sonderkündigung

Verträge der Serie C können jährlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

### § 8 Nachrangigkeit

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

### § 9 Zahlungen, Steuern

1. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Darlehensregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valutierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Darlehensnehmerin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, den Darlehensgebern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Darlehensnehmerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Darlehensgeber.

### § 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

### § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs an die im Darlehensgeberregister benannten Anschrift des Darlehensgebers.

### § 12 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Darlehensnehmerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Dortmund, August 2014

---

*Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH*

Jörg Schneider, Geschäftsführer

## GLOSSAR

## GLOSSAR

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Agio</b>	Ausgabeaufschlag. Bei Ausgabe der angebotenen Nachrangdarlehen wird regelmäßig ein verlorener, nicht von der Emittentin rückzahlbarer Ausgabeaufschlag abhängig von dem gezeichneten Darlehensbetrag erhoben. Es handelt sich um eine Gebühr, die der Anleger beim Erwerb des Nachrangdarlehens zur Deckung der Kosten zahlt, die bei der Emission des Nachrangdarlehens entstehen (siehe Emissionskosten).
<b>Anleger</b>	Vgl. Darlehensgeber.
<b>Bankarbeitstag</b>	Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Samstag und Sonntag sind keine Bankarbeitstage.
<b>Blind-Pool</b>	Konkrete Investitionen der Emittentin stehen zum Zeitpunkt der Zeichnung des Nachrangdarlehens durch den Anleger noch nicht oder nicht vollständig fest.
<b>Darlehensbetrag</b>	Bezeichnet den Geldbetrag, den der Anleger der Emittentin gewährt. Dieser Betrag ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens zinsberechtig und wird am Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen (siehe hierzu Zahlungsvorbehalte) an den Anleger zurückgezahlt.
<b>Darlehensgeber</b>	Bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin (Emittentin) gewährt.
<b>Darlehensnehmerin</b>	Unternehmen, welches die angebotenen Nachrangdarlehen bei einer Vielzahl von Anlegern aufnimmt.
<b>Eigenkapital</b>	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital - das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH -, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
<b>Emission</b>	Bezeichnet die Ausgabe und Platzierung der Nachrangdarlehen durch ein öffentliches Angebot. Sie dient der Beschaffung von Kapital für die Emittentin.
<b>Emissionskosten</b>	Bei den Emissionskosten handelt es sich grundsätzlich um einmalige Kosten wie die Kosten der Vorbereitung einer Emission (z. B. Beratungskosten, Kosten der Prospekterstellung, Notargebühren) sowie die Begebungskosten (z. B. Provisionen, Druckkosten, Veröffentlichungsgebühren) die auf der Ebene der Emittentin anfallen.
<b>Emittentin</b>	Vgl. Darlehensnehmerin.
<b>Fremdfinanzierung</b>	Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Fremdkapital, z. B. Anleihen, Banken- und Lieferantenkredite (Kredite), Kundenanzahlungen etc.
<b>Geschäftsjahr</b>	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Absatz 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
<b>Gesellschafterversammlung</b>	Jährliche, regelmäßige, d.h. ordentliche oder seltener unregelmäßige, d.h. außerordentliche Versammlung der Emittentin. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
<b>Gewährungszeitpunkt</b>	Das Darlehen des Anlegers gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Darlehensnehmerin als gewährt
<b>Handelsregister</b>	Amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Es unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse eines Unternehmens. Im Handelsregister eingetragene



<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
	und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch.
<b>Jahresabschluss</b>	Rechnerischer Abschluss eines Geschäftsjahres. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und ggf. Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
<b>Laufzeit</b>	Die Laufzeit kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
<b>Liquidationserlös</b>	Erlös, der nach Auflösung der Emittentin, Einziehung von eventuellen Forderung, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
<b>Liquidität</b>	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die dem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit des Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
<b>Nachrangdarlehen</b>	Es handelt sich um ein Darlehen mit einfachem und qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehen sind eine Darlehensform, bei der die Anleger im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig befriedigt werden, d.h. erst nachdem die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger bedient worden sind. Der Anleger übernimmt zudem für das Unternehmen Finanzierungsverantwortung. Er kann das eingesetzte Kapital und Zinszahlungen nur dann zurück verlangen, wenn dadurch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird
<b>Nachrangigkeit der Ansprüche</b>	Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, nachrangige und nicht dinglich besicherte Forderungen gegen die Emittentin. Sie werden im Insolvenz- bzw. im Liquidationsfall der Emittentin erst nach der vollständigen Befriedigung aller anderen Gläubiger, letzttrangig vor den Ansprüchen von Gesellschaftern bedient.
<b>Nachschussverpflichtung</b>	Vertraglich vereinbarte Haftung des Anlegers für entstandene Verluste, deren Höhe über den ursprünglich vereinbarten Darlehensbetrag hinausgeht. Bei den mit diesem Exposé angebotenen Nachrangdarlehen existiert keine Nachschussverpflichtung für den Anleger.
<b>Rateneinlage</b>	Erbringung des gesamten Zeichnungsbetrages durch mehrere im Voraus festgelegte Teilbeträge.
<b>Stammkapital</b>	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens Euro 25.000,- betragen.
<b>Valuierter Darlehensbetrag</b>	Bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage der Bedingungen des Nachrangdarlehens eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.
<b>Zahlstelle</b>	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Nachrangdarlehen und deren Einzahlung sowie Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Darlehensbetrages.
<b>Zahlungsvorbehalt</b>	Der Anspruch des Anlegers auf Zinszahlungen und Rückzahlung entfällt, wenn bei der Emittentin durch Zahlung der Zinsen oder eine Rückzahlung des Nachrangdarlehens ein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. In einem solchen Fall kommt es nicht zur Zinszahlung oder Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages.
<b>Zeichnungsbetrag</b>	Summe aus gezeichnetem Darlehensbetrag und Agio.
<b>Zeichnungsfrist</b>	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Nachrangdarlehen möglich ist.
<b>Zeichnung</b>	Angebot auf Begebung eines Nachrangdarlehens.

## INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

## INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

**ALLGEMEINE UNTERNEHMENSINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN/ANBIETERIN**

Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH mit Sitz in Dortmund, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schneider.

*Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift:  
Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund*

*Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. HRB 25213*

Hauptgeschäftstätigkeit der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH ist laut dem Gesellschaftsvertrag die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere auch die Übernahme der Stellung eines persönlichen Gesellschafters und die Geschäftsführung in Kommanditgesellschaften, sowie alle damit zusammenhängenden und den Geschäftszweck fördernden Geschäfte, die Verwaltung eigenen Vermögens, ferner das Erbringen aller Dienstleistungen hinsichtlich der Konzeption und Verwaltung von Kapitalanlagen jeder Art mit Ausnahme von Geschäften, die der Genehmigung nach dem Kapitalanlagegesetz und dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bedürfen, sowie der Erwerb, Handel und die Verwaltung und Vermietung von Immobilien und Schiffen.

Die Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

**INFORMATIONEN ÜBER DIE KAPITALANLAGE****Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages**

Der Anleger erwirbt Nachrangdarlehen an der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH in den Tranchen Serie A, Serie A Flex, Serie B und Serie C. Die Darlehen beinhalten einen Rangrücktritt der Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin. Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Exposé der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH (Stand: August 2014), insbesondere im Kapitel „Die Kapitalanlagen“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH zustande.

**Spezielle Risiken der Kapitalanlage**

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Abschnitt „Risiken“ des Exposés.

### **Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Vorfälligkeitsentschädigung**

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.

Eine Kündigung der Nachrangdarlehen der Serie A, Serie B und Serie C kann sowohl durch den Anleger als auch durch die Emittentin erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und wird vom Anleger bei Zeichnung auf dem Zeichnungsschein gewählt. Sie beträgt mindestens fünf Kalenderjahre und maximal 30 Kalenderjahre. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum Ablauf eines weiteren Kalenderjahres zulässig.

Die Anleger der Nachrangdarlehen der Serie A und Serie B, die einen Darlehensbetrag von weniger als Euro 5.000.000 der Emittentin zur Verfügung gestellt haben, sind berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, ihr Nachrangdarlehen zum Ende des folgenden Kalenderquartals zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Verträge des Nachrangdarlehens der Serie C können jährlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Eine Kündigung des Nachrangdarlehens der Serie A Flex kann sowohl durch den Anleger als auch durch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Bankarbeitstagen jederzeit erfolgen.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

### **Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile, abgeführte Steuern**

Der Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie A ist ab der Zeichnung eines Darlehensbetrages von Euro 1.000,- zzgl. Agio Höhe von 5 % als Einmaleinlage möglich (Mindestzeichnungssumme). Der Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie A Flex ist ab der Zeichnung eines Darlehensbetrages von Euro 1.000,- möglich. Im Rahmen dieser Serie wird kein Agio erhoben.

Beim Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie B und Serie C beträgt die Mindestzeichnung Euro 50,- monatlich zzgl. Agio in Höhe von 5 %. Die Rateneinzahldauer entspricht der vom Anleger gewählten Laufzeit, d. h. bei einer gewählten Mindestlaufzeit von fünf Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 60 Monate, bei einer gewählten Mindestlaufzeit von zehn Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 120 Monate, bei einer gewählten Vertragsdauer von fünfzehn Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 180 Monaten und bei einer gewählten Vertragsdauer von zwanzig Jahren beträgt die Rateneinzahldauer 240 Monate.

Zusätzlich hat der Anleger beim Erwerb der Nachrangdarlehen der Serie B und Serie C eine Eröffnungszahlung in Höhe von 10% der monatlichen Raten zu leisten. Bei der Serie C kann die Eröffnungszahlung auch höher sein.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Nachrangdarlehen ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus den Nachrangdarlehen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ im Exposé hingewiesen. Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlungen von Steuern für den Anleger.

### **Zusätzliche Kosten**

Zusätzlich anfallende Kosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

**INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER****Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Kommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden**

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

**Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung**

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie aus dem Kapitel „Ausgabebedingungen und Zeichnung“ des Exposés.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung im Darlehensregister der Emittentin.

**Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

**Befristung der Informationen**

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

**Vertragssprache**

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

**Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

**Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen**

Ein Garantiefonds bzw. andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

## WIDERRUFSBELEHRUNG

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen.

### Widerrufsbelehrung

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

*AUTARK Vertrieb- und Beteiligung GmbH  
Im Defdahl 10 Haus B, D-44141 Dortmund*

*Telefax: 0800/37 75 55 51*

*E-Mail: kontakt@AUTARK-holding.de, backoffice@AUTARK-holding.de*

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## BERATUNG & INFORMATION

Herausgeberin des Exposés:

***Autark Vertrieb- und Beteiligung GmbH***

*Geschäftsführung: Jörg Schneider*

*Im Defdahl 10, Haus B  
D-44141 Dortmund*

*Telefon: 0800/37 75 55 50*

*Telefax: 0800/37 75 55 51*



AUTARK VERTRIEB- UND BETEILIGUNG GMBH

Im Defdahl 10 Haus B . 44141 Dortmund  
Tel. 0800 – 377 555 50 . Fax. 0800 – 377 555 51  
info@autark-holding.de . www.autark-holding.de



Unsere Devise. Ihr Erfolg.